

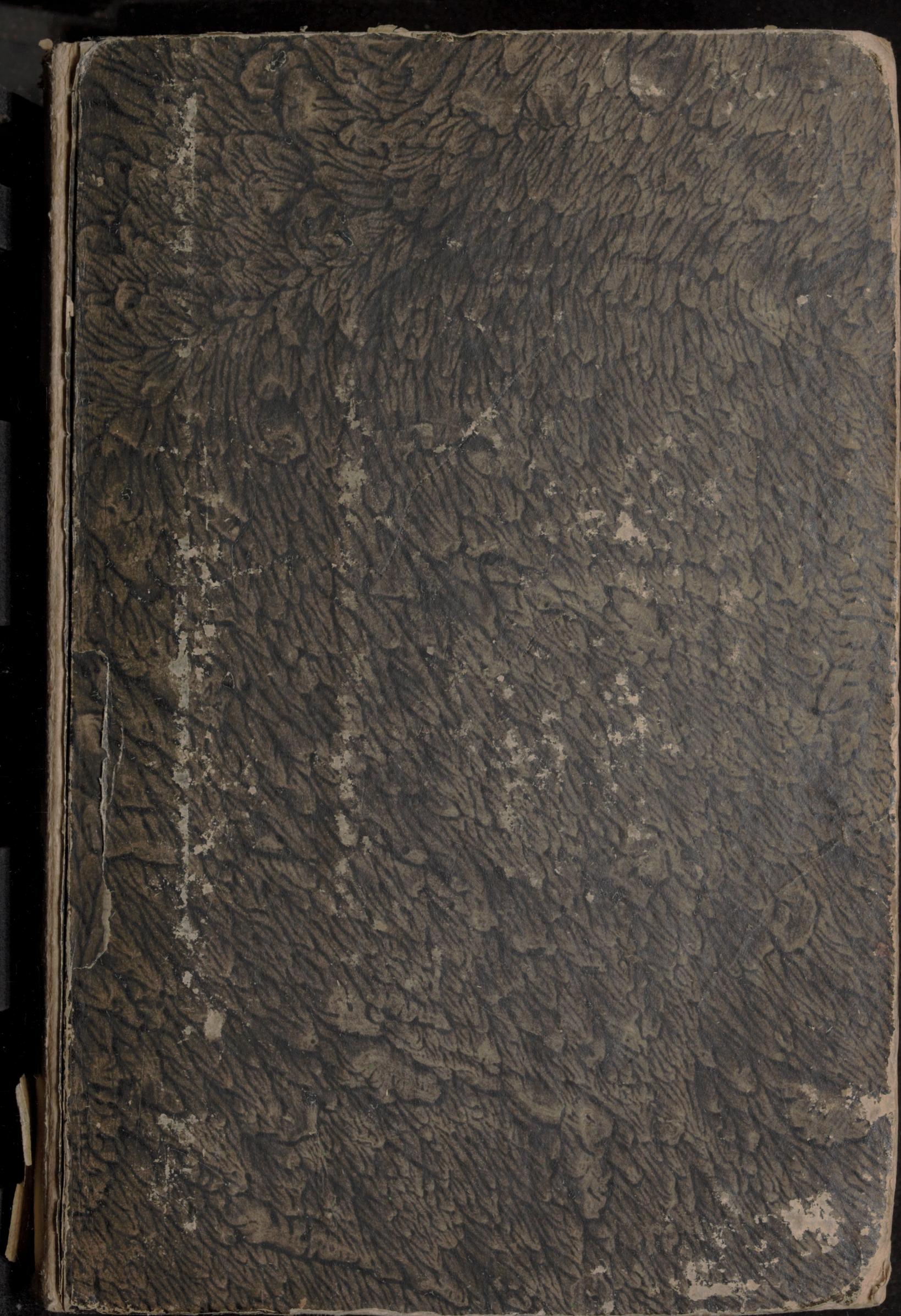
**Kurze Prüfung des unterthänigsten Promemoria die gebetenen Appellations-
Processe betreffend in Sachen der Herren Land-Räthe und Deputirte der
Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß wie auch der
Herren Provisoren des Ritter- und Landschaftlichen Klosters Ribnitz wieder
Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock : Nebst Anlagen ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], im Jahr 1775

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn863229492>

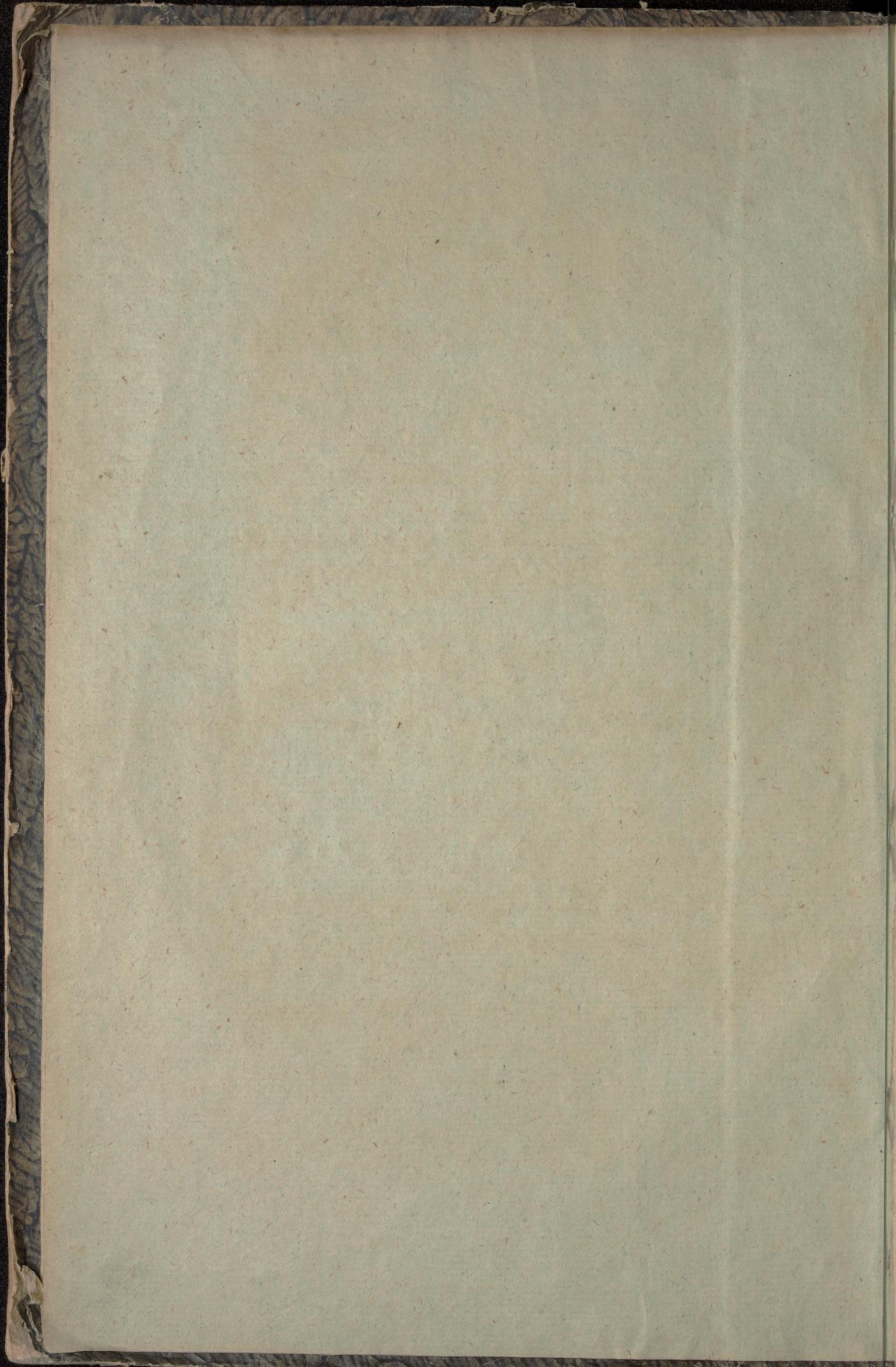
Druck Freier  Zugang





V.l. — 36. 1-28.

V.l. — 36. 1-28.



19.6.

Kurze Prüfung

des

unterthänigsten

PROMEMORIA

die gebetenen

Appellations - Prozesse

betreffend

in Sachen

der Herren Land = Rätthe und Deputirte

der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß

wie auch

der Herren Provisoren

des Ritter- und Landschaftlichen Klosters Ribniz

wieder

Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock.

Nebst Anlagen sub Lit. A.

usque ad R. incl.

in pto.

relutionis.

im Jahr 1775.

16
2

2111

PROMEMORIA

Memoria

der Herren Raths, Ämter und Deputirten

der Stadt Rostock

der Herren Raths

der Stadt Rostock

den 17ten Junii 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711

Im Jahr 1711



Es ist zu Weßlar in dem Monathe August das aussen bemerkte Promemoria im Drucke erschienen.

Wer die Sache nicht aus andern Quellen kennet, und blos diese Druckschrift liest, der muß von denen niedrigsten Gesinnungen wieder die Stadt Rostock in dieser Sache eingenommen werden. Zur Vermeidung dergleichen niedriger abseitig abgezweckter Eindrücke, soll die jetzige kurze Prüfung die Wahrheit in ein helles Licht setzen; und so wird das Blendwerk der gegenseitig gewagten Vorpiegelungen von selbst wegfallen.

ad §. I.

So fort hierin sind die fehlsamsten Voraussetzungen enthalten. Wahr ist blos dieses, daß die Herren Appellanten in dem vorigen Seculo die bemeldeten Güther nicht unmittelbar von der Stadt Rostock, sondern von anderen Besitzern, welche die Güther von der Stadt wiederlöblich erhalten, in solcher Maasse an sich gebracht. Unwahr also, daß die Verkäufer ein unwieder-ruffliches Eigenthum gehabt, unwahr, daß Herren Appellantes die Güther unter unumschränkten Bedingungen gekauft. Man darf nur die Contracte, wodurch die Erkaufung geschehen, und darauf Herren Appellantes sich selbst zur Begründung Ihrer Behauptungen bezogen, reden lassen, so wird ein jeder Unbefangener darin die Wahrheit der dissertigen Erhärtungen allenthalben bis zum Ueberflusse antreffen.

Das Guth Willershagen ist im Jahre 1671. für 9000 fl. den Gulden zu 24 fl. Lübsch gerechnet, erhandelt, dabey aber ausdrücklich bedungen worden, daß der eventus reuicutionis ausbeschrieben bleibe, wie dann wörtlich bey der derzeitigen geschehenen Ueberlassung des Guthes gesetzt worden:

also und dergestalt, daß selbige allermassen befugt und berechtiget seyn sollen, mehr beregtes Guth Willershagen mit allen benannten und unbenannten pertinentiis so lange zu besitzen, gebrauchen, und zu genießten, bis Ihnen der obangedeutete Kaufschilling so wohl,



als die Uebermaasse und meliorationes, auch was die Käufer selbst hinführo melioriren und von Rechts- und Landes-Gewohnheits wegen sonst zu praetendiren haben möchten, bey Heller und Pfening auf einem Brette und in einer unzertrennten Summe baar bezahlet und gut gethan worden.

Es ist zur so fortigen geschwinden Einsicht der vöilige Contract unter

A. Lit. A. angeschlossen.

Die Vorstehere der Kirche zu St. Nicolai, welche das Guth dem Kloster überlassen, hatten auch überall keine Rechte daran weiter, als bis von der Stadt Rostock zur Wiedereinlösung würde geschritten werden, wie sol-

B. ches die ihnen vorhin gewordene zum Ueberfluß unter Lit. B. befindliche Landesfürstliche Bestätigung mit breitem nachweist. Mehrere Rechte aber, als dieselben selbst besaßen, konnten sie auch nicht befugt seyn, auf irgend jemand zu bringen.

C. Zu diesem allem komt noch dies besondere, daß im Jahre 1754. die Stadt besage der Lit. C. zur Beschaffung der Reluicion des Guthes Willershagen von der Landesherrschaft angefordert worden.

So sichtlich nun die Herren Appellanten in Ansehung des Guthes Willershagen, selbst aus dem Kauf-Contracte, die diesseitigen Zuständnisse der Wiedereinlösung gewußt und wissen müssen, so wenig hat Ihnen solches auch wegen Bartelsdorff mit Zubehör bey dem ersten Anblicke des desfallsigen

D. Contracts verborgen bleiben können, wie der unter Lit. D. ersichtliche Extractus ins Offene leget, als worin es durre heisset:

in eventum reluicionis, welche der Stadt Rostock in den Fürstl. adjudicationibus reserviret.

Schon dies kömte zur Aufklärung und Beurtheilung der gegenseitig vorausgesetzten fehlsamen Sätze als hinlänglich genügen. Es fehlet aber außerdem nicht an anderen überzeugenden Gründen, welche das Grundlose und Unrichtige der abseitigen Angaben bey einer nur geringen Prüfung erweisen.

Denn so ist schon in dem vorigen Seculo auf öffentlichen Landtagen, wovon Herren Appellantes die Nachrichten und Protocolla in Ihrem Archive besitzen, wegen der bey denen Drangsalen des 30jährigen Krieges von der Stadt durch ursprüngliche adjudicationen gekommenen Landgüther gehandelt, und daraus so viel offenkündig, daß der Stadt das Recht der Wiedereinlösung nicht bezweifelt, und nur wegen Verletzungen durch die beschafte Taxe darüber gestritten worden, ob nicht so fort eine retaxatio zu verhängen, worob jedoch die Zuständnisse der Stadt bis dahin, daß selbige zur wirklichen reluicion schritte, am Ende ausgefetzt geblieben, welches der in

E. der Lit. E. ersichtliche Landtags-Recess von 1662., mit der nachherigen Declarator-Resolution F. von 1664. mit mehrern bewahrheiten.

Es ist denen Herren Appellanten ferner aus denen bey der Erhandlung Ihnen mit abgelieferten Acten unverborgen, daß ebenmäßig im vorigen Seculo die derzeitigen Besizere des Guthes Bartelsdorff, von denen sie solches erkaufet, der retaxation halber bey dem Höchstpreißlichem Kayserl. Reichs-Cammer-Gerichte mit Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock einen unständlichen Proceß geführet, um zu erwürken, daß die retaxatio, bis zur wirklich erfolgenden reluicion, welche als der Stadt zustehend durchgehends aner-



anerkannt ist, ausgesetzt bleiben mögte, wie solches der Lit. G. ersichtliche G.
Extractus der bey den Acten erster Instanz befindlichen, aus dem Reichs-
Cammer-Gerichte der Zeit abschriftlich gewordenen gerichtl. Copien der Re-
plic zeigen kann. Was für Rechte also die Besizere, wovon sie die Güther
erhandelt, gehabt, läßt sich auch hieraus Sonnenklar abnehmen, mehrere
Rechte aber, als jenen zugestanden, haben natürlich auf Sie nicht gebracht
werden können.

Der Ritter- und Landschaft ist auch im Jahre 1755. es nicht unbekannt
gewesen, daß die Stadt Rostock die Reluitions-Zuständnisse an denen Gü-
thern habe, immassen der dem Landesgrundgesellichem Erbvergleich einge-
rückte unter Lit. H. angebogene §. 134. davon ein deutlich redender Beweis H.
ist, zu geschweigen, daß schon 1750. wie im Landtags-Protocollo von 1755,
aus dem Recesse des Rostockischen Deputari zu lesen, wegen der Wiederein-
lösung von der Stadt eine Kündigung beschaffet gewesen.

Sehr bemerklich ist auch der Umstand, daß die versammlete Ritter- und
Landschaft, um sich davon gründlich zu überzeugen, auf dem Landtage des
Jahrs 1755., als dem ersten nach Schliessung jenes Erbvergleichs, besage der
Lit. I. gewissen Personen, denen sie Ihr Zutrauen gewidmet, nämlich ausser I.
denen dormaligen Deputirten zur Rechnungs-Aufnahme, dem Herrn von
Both als Ribnickschen Kloster-Provisor und dem Herrn Hofrath von
Schöpffer, den besonderen Auftrag gemacht, aus denen bey dem Kloster
und Lande vorhandenen sämtlichen Nachrichten ein gründliches Erachten dar-
über zu fertigen, ob die Reluition der Stadt zu bestreiten stehe oder nicht?
Auch dies Erachten ist wirklich erfolgt, und dem Edblichen Engern Aus-
schusse eingereicht worden, dessen gänzlicher Inhalt aber so beschaffen, wie
man es von den Einsichten dessen Verfassers des braven Rechtsgelehrten
Herrn Hofrath von Schöpffer der Wahrheit gemäs, so wenig Er auch
sonsten bekanntlich Rostock günstig gewesen, erwarten können, und wird es
in der Lit. K. bengeschlossen. K.

Es ist darin gründlich, mit specifiquer Anführung der vorhandenen
Schriften und Nachrichten, denen Rechten nach an- und ausgeführet, daß
die vorgelegte Frage über das von der Stadt Rostock urgirte Einlösungs-
Recht der beyden Güther allerdings zu bejahen, und die etwa dagegen zu er-
regende Blendwerke von Zweifeln überall keinen Stich hielten.

Hätte sich nun wohl bey solchen vorliegenden Umständen, irgend jemand
vorstellen mögen, daß dem allen ohngeachtet, Nahmens der ansehnlichen
Ritter- und Landschaft es möglich sollte geworden seyn, solche Säge als der
§. 1. des Pro Memor. im Drucke enthält, der ganzen unpartheyischen
Welt vorzulegen.

So schmerzhaft es auch immerhin bey so deutlich redenden Zeugnissen
diesseitiger Befugnisse der Stadt seyn müssen, daß die Eöbliche Ritter- und
Landschaft Sich zu dem bisherigen processualischen Verfahren gegen selbige
als ihren Mißstand entschliessen mögen, so sehr hält man sich dennoch versü-
chert, daß wenn Selbige hochgeneigt geruhen wird, Sich aus dem jetzt ge-
machtem allenthalben bewährtem Vortrag von der wahrhaften Lage und Be-
wandniß der Sache und dieses Processes völlig zu unterrichten, Sie nicht ent-
stehen werde, anderweite Entschliessungen zu fassen, welche der Einsicht und denen
B befann-



bekanntem sonstigen Compatriotischen Gesinnungen dieses so Illustren Corps angemessen erachtet werden können. In Hoffnung dessen sollen auch die folgenden §. §. des P. m. kurz geprüft werden.

ad §. 2.

Höchst unwahr erscheint schon aus dem vorhergehenden hieselbst die Behauptung, als ob allererst im Jahre 1772. von Rostock ein anmaßliches Reluitions-Recht in Ansehung der besagten Güther auf die Bahn gebracht sey. Das Gegentheil daß die Reluitions-Zuständnisse denen Herren Appellanten längst vorher bekannt gewesen, ist bis zum Ueberfluß gezeigt. Vielleicht wird dies noch einleuchtender, wenn man folgende Umstände hinzusetzt, und erwägt, daß

L. a) bereits im Jahre 1730. bey Gelegenheit, da neue Bauten zu Willershagen vorgenommen worden, die unter Lit. L. anverwahrte Inhibition aus dem Grunde der habenden Wiedereinlösungs-Zuständnisse dagegen aus- gebracht gewesen; danechst, daß

b) wie gegenseitig nicht wird geleugnet werden können, in den Jahren 1757. und 1758. wirkliche öffentliche Handlungen mit denen jetzigen Herren Appellanten der Wiedereinlösung halber gepflogen worden, auch solche nahe schon zur gütlichen Vereinbarung gestanden.

Gerne überläßt man es diesseits der Beurtheilung und Entscheidung eines Jeden Unbefangenen, ob in dem abseitigen P. m. mit irgend einem Bestande behauptet werden können, daß allererst im Jahre 1772. von der Stadt ein anmaßliches Reluitions-Recht auf die Bahn gebracht sey?

M. So viel die durch das erste mandatum angeblich sofort geschene Störung in der ferneren freyen Benützung des Willershäger Holzes betrifft, in soferne es nicht zu denen Bedürfnissen des Gutts selber erforderlich, so läßt sich solches nun schon aus dem vorangeführten ziemlich beurtheilen, und wird es zur Kürze reichen, wenn die Entscheidungs-Gründe der Rintelschen Herren Rechtsgelehrten mit der Urthel unter Lit. M. eine Beylage ausmachen, worin ad 1. wegen dieses Puncts alles gründlich geprüft ist, und zugleich alles

ad §. 3.

die Beantwortung erhält.

ad §. 4.

N. Es ist wahr, daß die Herzogliche Justiz-Cansley, welche die sofortige Inhibition erlassen, auch deren Bestand vor als nach behauptet, auf die abseitigen wiederholten Appellations-Vorstellungen, die unter Lit. N. anverwahrten Citations erlassen, und darin den Punct:

ob gegen Bestellung hinlänglicher Sicherheit, die mit legalen Bestande ergangene Inhibition des Holz-Fällens pendente lite einstweilig und provisorie gehoben werden könne

zum Gegenstande einer Erörterung gebracht; allein in der nachherigen abseitig urgirten Verordnung vom 2ten Sept. war blos dies enthalten, daß wegen



gen einer, zur Aufhebung erkannter Inhibition abzielenden, gehörig eingerichteten Caution, und weiteres Befinden das fernere, Einwendens ungeachtet, reserviret bleibe.

In diesem angezogenem gerichtlichen Erkenntniß oder Decreto war also nichts weiter feste gesetzt, als daß der Cautions-Punct in der Frage an? zur Erörterung kommen solle; die quaestio quo modo? aber blieb nach dessen dürren Worten dem weiteren Befinden reserviret.

Von der Befolgung dieser gerichtlichen Vorschrift sind wir auch im Grunde gar nicht entfernt, und ist es actenwidrig, daß solche Absicht der Hochpreislichen Justiz-Canzley nachhin höchstwiederrechtlich auf diesseitiges Einleiten vereitelt sey. Vielmehr ist hievon die Schuld unstreitig auf der Gegenseite. Denn so ging der Vorbescheid vor sich, und ward, da diesseitiger Anwalt Bedenken gefunden, sich auf die abseitigen Aeußerungen bey ohnehin ziemlich verstrichener Zeit sofort und ohne Rücksprache mündlich zu erklären, und daher von ihm zur schriftlichen Handlung eine kurze Frist erbeten, diese auch vom Gerichte zugestanden worden, der Bescheid nach Ausweisung der Lit. O. dahin publiciret, daß bis zur Einbringung der diesseitigen schriftlichen Handlung das weitere ausgesetzt sey. Ohngeachtet nun dormalen die Weihnachts- und Neujahrs-Ferien eingetreten; so ist dennoch diesseits ohne Anstand die schriftliche Erklärung so wie solche in der Lit. P. angeschlossen, eingebracht; und nun mag ein jeder nach deren Durchlesung darüber urtheilen, ob man sich auf dieser Seite nicht so billig heraus gelassen, als je mit Bestande erwartet werden mögen. Dahingegen ist.

ad §. 5.

von Herren Appellanten über den bloßen Umstand, daß die Einbringung der schriftlichen Handlung von dem Hochpreislichen Judicio a quo gestattet worden, eine neue Appellation wieder den unter Lit. O. angebotenen Bescheid zur Hand genommen; von der gehörigen Richtigstellung des ins Mittel gekommenen Cautions-Puncts gänzlich abgebrochen, und die schon vorher ergriffene Berufungen an das Hof- und Landgericht fortgesetzt worden, von welchem appellations-Gerichte hierauf die bemeldete Urtheil vom 4ten Octobr. 1774. publiciret worden, welche nebst denen so bündig abgefaßten Entscheidungs-Gründen oben unter Lit. M. schon beygelegt.

ad §. 6.

Mit Grunde konnte wieder dieses Erkenntniß keine Beschwerde erhärtet werden, vielweniger war selbiges mit unleidentlichen und unheilbaren Nullitäten behaftet, nichts destoweniger aber ward abseitig an das Höchstverehrliche Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht eine neue Berufung vorgenommen. Der

ad 1) in der Anmerkung angezogene passus des Willershägers Kauf-Briefes, erhält aus demjenigen, was ad §. 1. von dem Inhalte jenes Contracts angezogen worden, die Erledigung. Das Recht der Hölzung hat denen Herren Appellanten in der gehörigen Maasse bis dahin, daß zu der Re- lution geschritten worden, freylich zugestanden, von der Zeit aber an ist,



wie die Entscheidungs-Gründe mit breitem darlegen, nach erhobener Revisions-Anstellung die obbemerkte Beschränkung durch das mandatum mit dem größten Bestande Rechts geschehen.

ad 2) Diese Einrede ist bey der ad §. 1. angezogenen wahren Bewandniß unter aller Wiederlegung, und darf dieselbe wohl selbst in keinem Betracht auf dem Beyfall der so ansehnlichen Ritter- und Landschaft irgend eizigen Anspruch machen.

ad §. 7.

Es war bereits bey der Herzoglichen verehrlichen Justiz-Canzley, so wohl mittelst einer beygebrachten Bürgerchaftlichen declaration vom 26sten Oct. 1770. als auch vom Monathe Junii 1772. dargeleget, daß der Rath selbst von der Bürgerchaft zu denen Revisions-Klagen aufgefordert, derselben auch die übergebenen Klagen vorher communiciret gewesen; und daher ist und bleibet es in dem gegenwärtigen Falle inmerhin sehr übertrieben und durchaus Grundlos, dem ohngeachtet anoch an der Bürgerchaftlichen Einwilligung zweifeln, oder darob künftige Besorgnisse hegen zu wollen, besonders da selbst der Syndicus des 2ten Quartiers der Repraesentanten als dieseitiger Procurator die Sache bey der Canzley actenfündig betrieben, und den gerichtlichen Vorbescheid, von dem ad §. 4. das weitere oben vorgekommen, im Nahmen der Stadt abgewartet. Es fällt dahero alles dasjenige, was

ad a. b. c. d.) eingestreuet worden, bey dieser Sache als unanwendlich und ganz unfuglich angebracht, weg; Jedoch zur überflüssigen Bergewissung der Bürgerchaftlichen gänzlichen Zustimmung mit unseren Maasnahmen in dieser Revisions-Sache, liefert man dem publico in der Lit.

Q. Q. die gemeinsamen wiederholten Besinnungen beyder Quartiere.

ad §. 8.

Was hier in denen N^{ris} 4. 5. und 6. angereget werden wollen, das findet bereits alles im vorhergehendem, und besonders in denen beygelegten Entscheidungs-Gründen der von Rinteln eingeholten Urthel die hinlängliche Abhelfung und Wiederlegung, wie dann auch bey dem §. 4. und 5. satzsam gezeigt ist, daß die Nichtigstellung des von der Hochpreislichen Justiz-Canzley im Vorschlag gebrachten Temperaments durch Bestellung einer rechtsbeständigen hinlänglichen Sicherheit von Herren Appellanten lediglich und allein vereitelt worden.

ad §. 9.

ad 7) War die erste Inhibition mit legalen Bestande erlassen, wie nicht allein die Justiz-Canzley unwandelbar behauptet, sondern auch die Rintelschen Urthelsfasser gründlich bewähret, so konnte keine fuglose appellation derselben Wirkung hemmen, noch bey denen sich ergebenden Conventationen weitere Straf-Bedrohungen, und die damit unzertrennlich verbundene excitirungen des Fiscalis überall zurücker halten.

ad



ad 8) Darf man nur die Beantwortung ad §. 4. und 5. nachlesen, so erscheinet daraus, daß die wirkliche Nichtigstellung eines temperamenti cautionis abseitig im Grunde bey Seite gesetzt worden, der Regulirung halber aber nichts weniger als eine res judicata vorgewaltet, sondern alles wegen des Puncts einer gehörigen Cautions-Einrichtung vorbehalten geblieben, zu welchem abgezieltem Endzweck denn auch von Seiten der Stadt nach Maassgabe der obigen Lit. P. alle irgend billigmäßige Auerklärungen geschehen; Und so mag

ad §. 10.

nunmehr die ganze unpartheyische Welt darüber urtheilen, ob nicht bey denen von der Justiz-Cansley an das Herzogl. Hof- und Landgericht in dieser Sache ergriffenen abseitigen Berufungen allenthalben eine ganz offenkundige Frivolität vorgewaltet, und ob nicht in mannigfaltiger Hinsicht, über das abseitige Benehmen die niedrigsten Eindrücke geschöpft werden müssen. Sind auch gleich die abseitigen Schriftstellere nach Befehl und Instruction ihrer Principalschaft zu handeln schuldig; so entfreyet doch dieser Auftrag sie in keine Wege von dem, was die vorhandenen Landes-Gesetze bey frivolen Appellationen bestimmen, gleich dann in dem bey der Cansley erlassenen längst rechtskräftig gewordenem Dimissorial-Abschiede, auf den succumbentz-Fall die Constitutionsmäßige Ahndung allewege ausdrücklich reserviret worden.

ad §. 11.

Ben denen also zernichteten Voraussätzen, zerfallen nun die Schlussfolgerungen von selbst, und hat auch bereits das Höchstverehrliche Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht, nach dessen weltgepriesenen Gerechtigkeits-Liebe zu diesseitigem unterthänigstem Danke durch das am 21ten Aug. publicirte unter Lit. R. anderwahrte Conclusum die höchstgerechtesten Gesinnungen satzsam zu erkennen gegeben. Aus demselben können die Herren R. Gegnere sich zugleich von der Unstatthaftigkeit der abseitig gewagten Behauptung, als ob bereits der Caution halber eine res judicata vorhanden sey, am besten und leichtesten überzeugen, da der Cautions-Punct, als noch nicht entschieden, von dem Höchstpreistlichem Reichs-Cammer-Gerichte angenommen, und vielmehr festgesetzt worden, daß derselbe bey dem Gerichte erster Instanz rechtlicher Ordnung nach erörtert werden solle.

So leget sich leider! aus dem ganzen bisherigen Verfahren der Herren Appellanten in dieser Sache helle am Tage, daß derselben Bestreben lediglich dahin gerichtet sey, diese Sache durch Weiterungen so lange als immer möglich hinzuhalten und zu verewigen, um inzwischen die Aufkünfte der Gütther, deren Betrag die Zinsen des etwanigen praestandi einige Tausenden übersteiget, noch weiter erheben zu können. Ob aber am Ende das Beste des Klosters, das doch wohl in dieser Sache das abseitige Ziel seyn soll, auf diesem Wege wirklich im Grunde befördert werden könne, das geben wir der einsichtsvollen Beurtheilung des Illustren Corps der Ritter- und Landschaft anheim; wir unserer Seits können nicht umhin, denen Herren Appellanten

C

zum



zum unpassionirten rechtlichen Nachdenken zu empfehlen, was dem Kloster bey Beendigung der Sache im Wege Rechtens seit Trinitatis des Jahres 1772. an praestandis obliegen werde? Schon in denen ersten Verordnungen der Herzogl. Justiz-Cansley vom 2ten Julii jenes Jahres war es enthalten, daß gegen Leistung desjenigen, worzu die Stadt sich anerbotten, die Abtretung der Güther an selbige zu beschaffen, und die Pacht von besagtem Trinitatis an der Stadt zu bezahlen sey. Die Wirkungen aber, welche ohnehin die Geseze, so wohl in Betref der perceptorum und percipiendorum fructuum, als auch in Ansehung der sich eräugnenden Unglücksfälle, nebst dem erwachsenden Interesse aus dem lucro cessante und damno emergente, bey solcher wiederrechtlichen detention verordnen, sind allbekannt. Wir halten uns versichert, daß eine gründliche Erwegung alles dessen, selbst bey der Beherzigung des wahren Wohls vom Kloster, anderweitige Entschliessungen werde erwürken müssen, und fügen wir nur noch dies hinzu, daß die sonst abzusehenden betrübten Folgen, ja der endliche Umsturz des Klosters, in keine Wege die Stadt Rostock in Ansehung des selbiger daran gebührenden Antheils, wovon zu seiner Zeit das behufige an- und ausgeführt werden soll, treffen könne.



Anlagen.

Anlagen.

A.

Und und zu wissen sey hiemit jedermänniglich, insonderheit aber denen, so hieran gelegen, daß heute unter gesezten dato, zwischen Seel. Jacob Engelbrechts, vornehmen Bürgers, Rauffmann und Gerber, auch Vorsteher zu St. Nicolai Kirchen in Rostock, hinterlassenen Witwen, Fr. Sophia Danckwerts, Verkäufferin, an einen, und E. E. Ritter. und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg zu Behuof des Ribbenizischen Closters, Käuffern, andern Theils, ein aufrichtig. und zu Recht beständiger Kauff-Contract abgehandelt, und vollkommentlich geschlossen sey, auf Art und Weise wie folget:

Es verkauft nemlich vorgemeldete Engelbrechtische Witwe, mit Vorbewußt und Consens ihres judicialiter constituirten Curatoris und leiblichen Bruders, Herr Johann Danckwerts, Rathsverwandten der Stadt Rostock, vor sich, ihre Erben, und Erbnehmen, den Herrn Käuffern wohlwissend und bedächtlich, und wie es zu Recht am beständigst- und kräftigsten immer geschehen kan und mag, das im Amte Ribbeniz belegene Guth Willershagen, mit allen Pertinentiis an Gebäuden, Aeckern, Teichen, Wiesen, Driften, Wenden, hart- und weicher Hölzung, Kusch und Busch, besucht und unbesucht, auf und unter der Erden, und wie es in seinen beständten Scheiden und Grenzen belegen, von der Sonnen beschienen, vom Winde überwehet, und vom Regen und Schnee befeuchtet wird, zusamt den darzu gehörigen, beydes an- als abwesenden Unterthanen, Mühlenstädten, Fischerey, Mast, Jagdt, Pachten, Jurisdiction an Hals und Hand, auch allen Hèrlich- und Gerechtigkeiten, auf Maaß und Weise, wie es bereget ihr Seel. Ehemann, obgleich auf Gutbefinden der Patronorum simulate unter den Nahmen der Kirchen zu St. Niclas allhie, jedoch aber mit seinen eigenen Mitteln, als auch jure proprio Innhalt der von den Patronis und Vorstehern jezt benahmter Kirchen, sub dato Rostock den 21. Juny Ao. 1670. desfalls ausgestelleten, und mit den Kirchen. Innsiegel bestärckten Cession-Revers und Attestati, von Seel. Herrn Friederich Theandt, und Seel. Herrn Johann Beselien, Johann Langen, auch Hartwig Böckeln, besage der mit Fürstl. Consens aufgerichteter respective Cession, Original-Verträge und Kauff-Briefe, an sich gebracht, und bis anhero geruhig besessen, und Freyheit genossen, oder genießen können, sollen und mögen, wie denn auch die mittler Zeit darauf verwendete Einrichtungs- Bau. Meliorations- und Kriegs-Kosten, nichts überall davon excipiret und ausbeschieden, umb und vor Neun Tausend Gulden Mecklenburgischer Wehrung, jeden Gulden zu 24 fl. Lübsch gerechnet; und will gegen Auszahlung des beliebten Kauff-Schillings, den Herren Käuffern, alle in Händen habende Original-Obligaciones, wie auch Taxas adjudicationes, Fürstl. Consensus, Uhrfunde, Verträge, Reverse, Bau-Meliorations- und Krieges-Rechnungen, den mit den Bäuren aufgerichteten Original-Pensions-Contract, und in Summa alle darauf habende Uhrfunde, Nachrichten und Prætensionen, sie haben Nahmen, und rühren her, wo sie wollen, bona fide aushändigen, auch sofort E. E. Ritter. und Landschafft, oder auf derselben Commission, den Herren Provisoribus des Closters Ribbeniz die Anweisung thun, und Vacuam possessionem liefern, auch wieder jedermänniglichem An- und Zusprache, in und auffer Gerichts kräftigst, so weit Rechtens, vertreten und evinciren.

Wie dann sothane Evictio, auch in specie auf die Prætension der Kirchen zu St. Niclas dergestalt extendiret wird, daß, dafern dieselbe oder ihre Vorsteher



steher über kurz oder lang ex capite einiger, von der Verkäufferin nicht geständigen, Uebermaass und darauf erhaltenen Immission, oder sonst, das geringste, auf das E. E. Ritter- und Landschafft quit und frey, atque adeo sine omni onere verkauffte Gut Willershagen prätendiren, und sowohl in- als ausserhalb Gerichts moviren sollen, die Verkäufferin oder ihre Erben, oder Erbnehmen, sodann also fort zutreten, die Sache unter ihren Nahmen und auf ihre eigene Kosten, ohne jeniges der Herren Käuffere Zuthun und Beschwer führen und ausführen, auch was in omnem insperatum eventum der Kirchen eo nomine zuerkandt werden möchte, von dem Ihrigen würcklich prätelliren, und folglich Ritter- und Landschafft Noth- und Schadlos halten.

Allermassen sie dann zu solchem Ende mit allen ihren Haab und Güthern so viel hiezu vonnöthen, und in specie auch mit ihren auf den Garber- Brock belegenen Wohn- Häusern und den vorm Mühlen-Thor belegenen, und jeso an Joachim Steffens vor 60 Fl. pensionirten Garten cum omnibus pertinentiis, auch allen ihren Schiffs-Parten caviret und angenommen hat, nach Unterschreibung dieses, diese Versicherung und Caution durch ihren Curatorem zu Stadt-Buch auf ihre Unkosten consigniren zu lassen, auch, so bald es immer geschehen kann, über diesen Kauff-Contract den Fürstl. Consens auszubitten und loß zu wircken; worzu aber die Herren Käuffere die Unkosten darreichen werden, weilen unter andern auch aus dieser Consideration ihnen von der Verkäufferin das von den Bauern zu Willershagen von Michaelis des abgewichenen 1670sten Jahres herbetagt, und den Pensions-Contract gemäß fälliges Dienst-Geld und Pension, in Krafft dieses mit abgetreten und zugeschlagen worden. Und wird in übrigen, ihnen der Herren Käuffere ihren Belieben, lediglich anheim gelassen, mit dem Guthe es in dem Stande zu lassen, wie es jeso ist, oder auch eine andere Anstalt zu verfügen, und ohne jemandes Einrede und Behinderung all dasjenige zu thun und zu veranlassen, was einem Proprietario sonst von Rechts wegen zukommen kann. Gestaltsam dann auch in eventum relictionis, ihnen den Käuffern und nicht den Relicten, wer der auch immer seyn möchte, zu staten und Vortheil kommen soll, was die Verkäufferin und ihr Ehemann, oder diejenigen, welche ihnen erstlich das Gut adjudiciren lassen, melioriret, und an Bau- Kriegs- und andern Kosten darin verwendet, oder auch an die Kirche zu St. Niclas, oder sonst jemand ex Capite einiger Uebermaass von der Verkäufferin, oder denen Erben, in omnem non speratum tamen eventum ob bey bedungener massen bezahlet, und quovis alio modo, etiam compensando gut gethan werden möchte.

Inmassen dann solches alles, und was ex quacunq[ue] causa der Verkäufferin, ihren Seel. Ehemann und vorigen Possessoribus über den beliebten Kauff-Schilling der 9000 Fl. rechtmässig zukommen könnte, ex pia intentione und zu desto besserer Einrichtung des Closters und Verpflegung der darin befindlichen Conventualen, den Herren Käuffern hiemit verehret und geschencket wird; also und dergestalt, daß selbige allermassen besuget und berechtiget seyn sollen, mehr beregtes Gut Willershagen mit allen benandt- und unbenandten Pertinentiis so lange zu besitzen, gebrauchen, und zu genieffen, bis ihnen der obangedeutete Kauff-Schilling sowohl, als die Uebermaasse und Meliorationes, auch was die Käuffere selbst hinführo melioriren, und von Rechts- und Landes-Gewohnheits wegen sonst zu prätendiren haben möchten, bey Heller und Pfenninge auf einem Brete und in einer unzertrennten Summa baar bezahlet und gut gethan werden.

Es bedinget aber die Frau Verkäufferin hiemit expresse, daß, wie die beschehene Donation dem Closter allein, und sonst niemand zu gute kommen soll, selbiger also auch kein Mensch wieder die Verkäufferin und dero Erben sich zu bedienen haben solle. Wie dann auch, wann der Kauff-Schilling der 9000 Fl. und die Meliorationes, und was dem anhängig und obbeschrieben ist, voraus, wie sich gebühret, aus dem Guthe Willershagen bezahlet wird, alsdenn ganz keine Uebermaasse,



bermaasse, weniger aber zu dem Ende gestanden wird, daß die Kirche zu St. Nicolai oder andere Creditores sich in diesen Contract fundiren sollen; allermassen auch diesem Principio die Frau Verkäufferin vor sich und ihre Erben zum kräftigsten einmahl vor allemahl widersprochen und quævis competentia protestando reserviret haben will.

Dahingegen versprechen E. E. Ritter, und Landschafft, und in dero Nahmen, Krafft habender Vollmacht, die zum Engern Ausschuß verordnete Herren Deputirte, wie auch Provisores des Jungfräulichen Closters zu Ribbeniß, den utrinque beliebten Rauff. Schilling der 9000 Fl. nach Unterschreibung dieses, und würcklich zu Stadt. Buch. ratione evictionis bestellten Caution und publicquen hypothec, an guter gangbahrer Münze, baar und in einer Summa, aus der Land. Casse, von denen zum Ribbenißischen Kloster destinierten Geldern, ohnweigerlich zu bezahlen und abzutragen; Immassen denn zu mehrerer Befestigung dieses aufrichtig und bona fide errichteten Rauff. Contracts, beyde Theile sich aller Exceptionen und Ausflüchte, bevorab aber der Exception lationis omnimode, doli mali, fraudulenta, persuasions, rei non sic sed aliter gesta, wie auch der Restitution in integrum, und der gemeinen Rechts. Regul: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit quælibet specialis, bestermassen verziehen und begeben.

Urkundlich sind von diesem Contract zwo gleichlautende Instrumenta verfertigt, und von beyden contrahirenden Theilen, wie auch der Verkäufferin ihrem Curatore eigenhändig unterschrieben und versiegelt. So geschehen in Rostock, den 13ten Februar Anno 1671.

(L.S.)

D. v. Pleß. E. Frieder. v. Jasmundt. Hans Frieder. v. Lehsten.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

H. v. Pleßen.

Hinrich Adam von der Osten.

(L.S.)

(L.S.)

Christianus Giese.

Joach. Ristmacher.

(L.S.)

(L.S.)

Sophia Danckwertin, Seel. Jacob Engelbrechts hinterlassene Wittve.

(L.S.)

Johann Danckwerts, in Curatelschafft Seel. Jacob Engelbrechts

(L.S.)

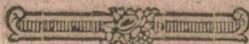
Wittve und Kinder.

B.

Von Gottes Gnaben, Wir Gustaff Adolph, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr: Urkunden und bekennen mit diesem Brieff für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, als Uns Seel. Johannis Beselinen Wittbe, Erben und Vormunde demüthig und unterthänig zu vernehmen geben, welchergestalt sie die Zehen in dem Dorffe Willershagen belegene, durch Unfern Ruchemeister zu Ribbeniß,

D

niß,



nis, Hartwich Böckeln, den 30. Martii Anno 1649. ihrem Seel. Ehemirt und
 Battern uff Zwey Tausend Sechs Hundert Zwey und Zwanzig Gulden Vier Schil-
 ling adjudicirte, und durch Unfern Fürstl. Consens Ao. 1649. den 26. July bestet-
 tigte Bauer. Städte und Schulzen. Gehöfste, sambt denen in documento adju-
 dicationis benannten Unterthanen, den Ehrhamen Unfern lieben Getrewen, Jacob En-
 gelbrecht und Hermann Paschen, als Vorstehern der Kirchen zu St. Nicolai in Ro-
 stock, weiln sie befunden, daß, ob sie gleich in Verbesserung der Bauer. Städten ein
 ehrliches verwandt, dennoch dieselben nicht nach ihren Nutzen und Frommen gebrau-
 chen können, vermüge der Uns in Originali fürgebrachten Cession, deren datum
 stehet Rostock 1656. am Tage Joh. Baptistæ, davon Wir dann warhaffte Abschrift
 bey Unser Lehn. Registratur zur Nachricht aufheben lassen, ihres an den Zehen
 Bauer. und Schulzen. Höfen zu Willershagen, sambt denen darzu gehörigen und
 noch im Leben vorhandenen Unterthanen per adjudicationem erlangetes Jus, und
 daran verwandten erwiesenen Bau. Kosten auf Zwey Tausend Sieben Hundert Funf-
 zig Gulden hinwieder verkaufft, cediret und abgetreten, und Uns daruff unterthänigsten
 Fleißes ersuchet und angelanget, Wir geruheten, Ihnen so gnädigst zu erscheinen und in
 diese istgedachte Cession und wiederkäufflichen Contract gnädig zu consentiren und zu
 willigen, selbe auch zu confirmiren und zu bestettigen, daß Wir demnach solche Ihre
 ziemliche Bitte in Gnaden angesehen und Unfern gnädigen Consens und Confirmation
 über sothane Cession nach Inhalt Unfers angezogenen Fürstl. Consenses in Gnaden
 so weit ertheilet, daß besagte Hermann Paschen und Jacob Engelbrecht oder künftig
 folgende Vorsteher der Kirchen zu St. Nicolai Ihr an obberegten Zehen Bauren und
 Schulzen Höfen zu Willershagen sambt denen dazu gehörigen Unterthanen per adju-
 dicationem erlangtes Jus, so lange für erwähnte Zwey Tausend, Sieben Hundert
 Funfzig Gulden einhaben nutzen und gebrauchen, auch für jedermännliches, oder ei-
 niger Creditoren Ansprache in oder ausserhalb concursus sicherlich behalten und dabey
 geschüzet werden sollen, bis Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock dieselben wie-
 der redimiren, und Ihnen alsdann dieses Debitum, sambt befindlicher Besserung
 nach christlicher Billigkeit bahr bezahlet, und abgestattet werde; Jedoch mit diesem
 austrücklichen Vorbehalt, daß wenn Sie dieses an sich gebrachtes Jus, hinwieder an
 einen andern verpfänden, cediren und abtreten wollen, solches jederzeit mit Unferm
 Fürstl. Consense und Confirmation geschehen solle. Und sonsten Uns, Unfern Erben
 und Nachkommen, an Unser Landes Fürstl. Hoch- und Obrigkeit, steyr und Folge
 und allen andern zustehenden Herlich- und Gerechtigkeiten, sie seind hierin in specie be-
 nandt oder nicht benandt ganz unnachteilich und sonst jedermänniglich an seinen Rechten
 unschädlich. Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Consens und Confirmation Brieff
 mit Unfern Fürstl. Insigel bekräftiget und eigenhändig unterschrieben. Datum Gü-
 strow den 10. Octbr. Anno 1656.

Gustaff Adolph H. z. M.

(L.S.)

Hanc Copiam cum vero & aufcultato suo Originali verbotenus
 concordare attestor

Alexander Thesant

Publ. & Immatr. Notarius inppria.

C.



C.

Von Gottes Gnaden Christian Ludewig Herzog zu Mecklenburg 2c. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste und Ehrsame liebe Gerreue! Als wir mißfälligst wahrnehmen müssen, daß des Guths Willershagen halber, Unserer Wild-Bahn ein großer Schade geschiehet: So ergeheth an Euch hiemit Unser gnädigster Befehl mit Ernst darauf bedacht zu seyn, daß besagtes Guth des fordersamsten wieder an die Stadt gebracht werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 20. Januar. 1754.

Christian Ludewig H. z. M.

G. K. Ditmar.

Inscriptio.

Den Ehrenvesten und Ehrsamten Unseren lieben getreuen,
Bürgermeistern und Rath Unserer Erbunterthä-
nigen und Residenz-Stadt

Rostock.

D.

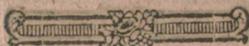
Extract

aus dem wegen das Guth Bartelsdorff cum pertinentiis zwischen seel. Hrn. Christian von Thienen mayl. Rathsverwandten der Stadt Rostock als Verkäufern an einen, und E. E. Ritter. und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg zum Behuf des Ribbenißischen Closters als Käuffern an andern Theil, errichteten Kauf-Contract d. d. Rostock den 6ten Sept. 1684.

Auch ist ferner hieben ausdrücklich bedungen, daß *in eventum reuolutionis*, welche der Stadt Rostock in den Fürstl. *Adjudicationibus reserviret*, denen Käuffern und niemand anders, wer derjenige auch immer seyn möchte, zu staten und Vortheil kommen soll, was die Verkäuffere oder diejenigen so ihnen dieses Guth cum pertinentiis sich erstlich adjudiciren lassen, melioriret und an Bau. Krieges. und andern Kosten daran verwendet haben möchten; Gestaltam denn solches alles, und was ex quacunque causa deren Verkäuffern ihren seel. Vater und vorigen Possessoribus über den beliebten Kauffschilling der 32000 fl. rechtmäßig zukommen könnte, ex pia intentione und zu besserer Einricht. und Unterhaltung des Closters und Verpflegung der in solchen Closter befindlichen Conventualen den Herren Käuffern hiemit verehret und geschencket wird, also und dergestalt, daß die Herren Käuffere allermäßen befugt und berechtiget seyn sollen, mehrberegtes Guth Bartelstorff und Pertinentien, jure domini, so lange imperturbiret zu besitzen, zu gebrauchen, und zu genießen, und alles das zu versügen, und zu thun, was einem warhaften proprietario sonsten von Rechtswegen zukommen kan, biß Ihnen obangedeuteter Kauffschilling und Uebermaasse auch meliorationes und was die Käuffer hinkünftig selbstn weiter melioriren, und von Recht und Landes Gewohnheits wegen, sonsten zu praetendiren haben möchten, bey Heller und Pfening auf einem Brete, auch in einer unzertrenten Summe, in solchen Münz-Sorten, wie es bezahlen müssen, baar bezahlet und gut gethan werden.

D 2

E.



E.

Extract

Aus dem Sternbergischen Landt-Tags-Recess d. d. 11ten Augusti, Anno 1662.

- 3) Die Retaxationem Bonorum Adjudicatorum belangende thun J. J. J. J. Durchl. Durchl. zu dem Ende bewilligen, da einige lesio sich befinden würde, daß J. J. J. J. Durchl. Durchl. alsdan Erbunterthänigste Stadt Rostock, weiter nach müg- und Billigkeit in Dero unterthänigsten suchen die Handt gnädig bieten würde. Weilen auch verschiedene Creditores die Güter sambt den Obligationen in Henden hetten, würde der Racht solche Obligationes abzufordern billig erinnert.

Extract. & vid. Rostochii
den 15. Octbr. 1772.

in fidem
Extract. subscr. & subsign.

(L.S.) Carl Friedrich Rossow,
Notar. immatric. immpr.



F.

Auf gnädigstem Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Gustaff Adolphs, Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, wird denen Eigenthümbern des Gutes Bartelsdorff auf Ihr Unterthänigstes anhalten pro declaratione des §. 3. Sternbergischen Recessus vom 11ten Augusti 1662. die retaxationem bonorum adjudicatorum belangende, zum gnädigsten Bescheidt gegeben: Weil Bürgermeister und Rath Ihrer Fürstl. Durchl. Erbunterthänigen Stadt Rostock dem Recess in allen selbst nicht geleben wollen, auch der recess salvo jure Tertii ertheilet, Undt dann die Eigenthümere angebracht undt dargethan, daß Sie in ihrem erlangten Rechte verkürzet würden, daß dahero die retaxatio des adjudicirten Gutes Bartelsdorff nicht geschehen, noch derwegen aus der Cansley einige Mandata und Commissiones ausgehen sollen, es wehre dann, daß vorbesagte Bürgermeister und Rath sich zuvor anheischig machen, den Eigenthümern Ihre völlige ausgelegte Gelder cum meliorationibus, ante retaxationem zu bezahlen, zu Urkunde dessen ist obbesagten Eigenthümbern dieses unter Ihre Fürstl. Durchl. Insiegel zum schein ertheilet. So geschehen Güstrow am 6ten Junij Anno 1664.

(L.S.)

Justus Brunnigck D.

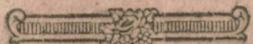


G.

Extract.

No. 1.

Aus der Replica in Sachen der Eigenthümer des Gutes Bartelsdorf Apellanten contra Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock Apellanten in Puncto



Eto veranlaßter Retaxation des Guthes Bartelsdorf d. d. 20sten Junii 1664.
accepiret aus berührter Exceptions-Schrift utilia et proficua.

Insonderheit

2) Daß der Stadt das jus reluendi vorbehalten sey, und sie secundum hanc Taxam das Guth allemahl reluiren könne.

5) Wieder welchen allen fünftens nichts verfangen mag, daß man vorgeben will, daß der von J. J. J. J. D. D. den 11ten Aug. 1662. gegebenen Abscheid kein Gravamen involvire. Solches hat nun seine richtige Wege, nach der schon ost-erwähnten gnädigst ertheilten Declaration sub A. daß, daferne die Appellaten secundum Taxam das Guth Bartelsdorf reluiren wollen, ihnen alsdenn alle Wege frey stehet, das Guth zu retaxiren.

Und damit die Appellaten handgreiflich verspüren mögen, daß Sie mit der Stadt Schaden das geringste nicht begehren, so erbiethen sich Anwalts Principales, weil sie nur mit ihrem großen Schaden das Guth Bartelsdorf besitzen, nicht allein secundum hanc Taxam solches Guth der Stadt Rostock wieder zu überlassen, sondern überdem noch ein ansehnliches von ihrer Foderung fallen zu lassen, da die Appellaten nur das Guth reluiren wollen.

So will es auch 16. noch vielweniger ausrichten, daß die Appellaten in Ihrer Exceptions-Schrift anführen, daß Anwalts Principales nur ein Dominium revocabile erlangt hätten. Denn solches erstreckt sich nicht weiter, als dahin, daß Appellaten frey stehet, secundum Taxam das Guth zu reluiren. Darum gestehen Anwalts Principales solches gar gerne, und haben schon feyerlichst dasselbe acceptiret, zumalen Ihnen nichts liebers wäre: als daß die reservirte Luitio geschehen mögte.

Und gelanget an E. J. D. Anwalts Principalen unterthänigstes Suchen und Bitten, Dieselben geruhen gnädigst, sie bey ihren unstreitigen Dominio und jure quaesito zu schützen, und daß die Retaxatio ostberührten Land-Guthes Bartelsdorf keinen staat habe, ehe und bevor die Reluitio geschehen in Gnaden zu erkennen und auszusprechen.

H.

Extract

aus dem Landes-Grund-Geseglichen Erbvergleich d. d. Rostock

den 18ten April. 1755.

§. 134.

Doch soll, im Fall von den jesigen Kloster-Güthern, insonderheit des Klosters Ribnis, einige reluiret werden sollten, den Clöstern, und besonders dem Kloster Ribnis frey stehen, mit dem Gelde andere Güther innerhalb Landes an sich zu bringen, wozu nöthigen Falls, der Landes-Fürstliche Consens, nicht geweigert werden soll.

Ⓔ

l.



I.

Extract

aus dem Land-Tags-Protocoll vom Jahr 1755.

Hr. Major von Lowzow auf Gartz,
Hr. Cammerjuncker von Plessen auf Wosten,
Hr. Hofrath Schöpfer
gaben hiernächst folgendes ad Protocollum:

Auf das übergebene Memorial des Hrn. von Both als bisherigen Provisor des Klosters Ribbenitz de dato hodierno, vermittelst welchen Er von denen Umständen des Klosters Ribbenitz nicht nur Relation abstatet, sondern auch ein von Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock sub Dato 13ten Octobr. a. c. an Provisores und Beamte des Klosters Ribbenitz wegen attendirter Reluution der jezo zum Kloster gehörigen Güther Bartelstorff und Willershagen erlassenes Schreiben communiciret, zugleich auch seine bisherige Provisorat-Stelle nieder geleyet, ist resolviret worden, daß, da bereits einige Herren erwählet worden, die Kloster-Rechnung so wohl, als die Kloster-Umstände zu untersuchen, und davon auf nächstem Landtage der Ritter- und Landschaft zu referiren, wegen des von der Stadt Rostock praetendirten Juris reluendi vorbenandter Kloster-Güther eben diesen Herren hiemit committiret wurde, zugleich mit Zuziehung des vorgedachten Hrn. von Both und des Hrn. Hofraths Schöpfer eine Untersuchung anzustellen, in wie weit der Stadt Rostock praetendirtes Jus reluendi gegründet sey oder nicht, und von diesem Punct den Engern Ausschluß Relation abzustatten, als welcher hiernächst belieben wird, im Fall der Stadt Rostock ein Jus Reluendi zukommen sollte, mit Bürgermeister und Rath derselben ein gültliches Auskommen zu suchen, und hiernächst auf nächsten Landtage der löbl. Ritter- und Landschaft davon zu referiren, damit hiernächst das Land selbst behufige Resolutiones nehmen könne.

K.

Wey der mir aufgegebenen Untersuchung ob die Stadt Rostock

- I.) das Dorf Willershagen
- II.) den Hof Bartelsdorff cum pertinentiis, und einen Theil Bentwisch reluiren könne oder nicht?

wird vor allen Dingen zu erforschen seyn, was die Creditores, deren jura E. Wohl- löbl. Ritter- und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg acquiriret, für jura daran gehabt, bey dessen Investigation, sich

I.) So viel das Dorff Willershagen betricffe, in dem mir zu solchem Behuf, von dem Herrn Kloster-Hauptmann zu Ribbenitz sub E. communicirten fasciculo derer dieses Dorff concernirenden Documenten à num. 16 bis 32. befunden daß

- 1) Illeben Ratken Vormündern, vermöge documenti adjudicationis, d. d. 15. Decembr. 1643. sub no. 27. im Dorfe Willershagen die ihnen vorhin angewiesene und taxirte Fünff, mehrentheils wüße, und zwischen den dadurch gehenden Land-Weege, und der Brücken-Becke belegene Hoff- und eine Ratken-Stedte sammt deren Pertinentien und Gerechtigkeiten, auch ihre Forderung der 900 fl. Capital, 578 fl. bis Johannis Baptista nachstelligen, und noch von der Zeit bis dahin 27 fl. betragten halbjährigen Zinsen, und 65 fl. zu 2en malen moderirten



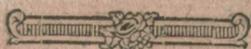
rierten Unkosten und also in Summa auf 1570 fl. cum pleno effectu in solutum addiciret, und ihnen das plenum Dominium der zugeschlagenen Güter attribuiret auch diese adjudicatio in dem nachhero den 10ten Octobr. 1656. ad instantiam Johann Langens in ehelicher Vormundschaft seiner Frauen Ilseben Ratken darüber ertheilten Fürstl. Consensu sub no. 28 fascic. sub E. von des Herrn Herzogs Gustav Adolph Hochfürstl. Durchl. Höchstseel. Andenckens ratificiret, daneben aber dergestalt limitiret worden, daß gedachten Langens Ehefrau obgemeldete 5 wüste Hof- und Cossaten-Stetten im Dorffe Willershagen sammt deren pertinentien für obangeregte 1570 fl. so lange einhaben, nutzen und gebrauchen, und für jebermänniglich oder einiger Creditorum Ansprache sicher behalten, und dabey geschützet werden solle, „biß Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock sothane Hüfen wieder redimiret, und ihnen alsdenn dieses debitum, sammt befindl. Besserungen, nach christlicher Billigkeit, baar bezahlet und abgestattet und zwar mit dem hinzugesetzten Vorbehalte, daß daserne Ilsebe Ratken die obangezogene Stücke hinwiederum an einen andern verpfänden, cediren und abtreten wolte, solches jederzeit mit Fürstl. Confirmation und Consens geschehen solte.

2) Dem Raths-Berwandten der Stadt Rostock Johann Beselinen den 30. Mart. 1649. laut documentis sub no. 23. in dem fascic. sub E. Zehen wüste Bauer-Stedten in Willershagen, sammt den zu jeden Gehöfft gehörigen und noch lebenden Unterthanen als nehml. Peter Wilkensen, Heinrich Brocken, Jacob Jessen, Hinrich Wullenbekers, Hinrich Hoff's, Gehl Laffrenzen, Chim Hoff's, Hans Schulzen, Chim Wilkensen, Heinrich Wullenbeckers Stelle und den noch damals daselbst wohnenden Schulzen Nahmens Claus Streuffen mit Weib und Kindern, Aekern, Gebäuden, Hölzung, und allen andern dazu gehörigen pertinentien, wie sie Bürgermeister und Rath zu Rostock in Besiß, Nutz und Gebrauch gehabt auf seine ausgeklagte Anforderung der 5700 fl. an Capital, Interessen und Unkosten, nach dem gemachten Tax pro quantitate debiti, erb- und eigenthümlich adjudiciret, und darüber bey der von den Beselinschen Erben geschehenen Abtretung dieser Post, an die Kirchen-Vorsteher zu St. Nicolai, Jacob Engelbrechten und Hermann Paschen, der Fürstl. Consens den 10ten Octobr. Ao. 1656. sub no. 22. unter eben Conditionen wie vorher bey Ilseben Ratken erwehnt, ertheilet, auch

3) Friederich Thesanten den 6. Dec. 1652, vi documenti sub no. 19. fap. cit. fasc. sub E. auf 4000 fl. Capital, Zinsen und Unkosten des Dorffs Willershagen noch übrigen pertinentien und in specie die Uebermaasse drey besetzter Bau- und einer wüsten Cossaten-Stedte (worinn Ilse Ratkens, Johann Langens Ehefrau und Jochim Boyen Erben immittiret) ferner die eine wüste Bauer-Stedte, auf der andern Seiten der Brücken, nach der Hendenwerts, die harte Hölzung mit der Mast, die weiche Hölzung, Jurisdiction und Jagden noch so frey, prævio Mandato adjudicationis addiciret, und endlich

4) Chim Boyens Erben, wegen einer an die Stadt Rostock habenden Anforderung an Capital Zinsen und Unkosten, à 453 fl. 16 sl. den 26. Aug. 1653. besage des in dem fasc. sub E. no 24. befindlichen documenti, die ihnen hiebevorn angewiesene Uebermaasse Elschen Ratken adjudicirten 3 Bauern zu Willershagen, mediante adjudicatione zugeschlagen, und solches nach Anweisung des in eodem Fascic. sub no. 25. verhandenen Fürstl. Consensus wie wohl sub iisdem Conditionibus, wovon sub no. 1. bey Ilseben Ratken Meldung geschehen, den 17. Augsti 1654. Fürstl. Seits bestätigt worden.

Diese vier Creditores, welche das Dorff Willershagen, sammt dessen Pertinentien ex dictisjam adjudicationibus besessen, haben zwar nachher ihre jura an Jacob Engelbrechten und Harmen Paschen als Vorsteher der Kirchen zu St. Nicolai, juxta docum. fascic. E. N^o. 17. 18. 22 & 30. abgetreten; Es ist aber, was sub nomine



mine der Kirchen zu St. Nicolai geschehen, nur eigentlich ein simulirtes Werk, conf. docum. sub no. 16. und die Original-Cession cum attestato der Kirchen zu St. Nicolai sub no. 17. gewesen, indem eigentlich der eine Vorsteher Jacob Engelbrecht, solche vier Posten jure proprio aus seinen eigenen Mitteln uti etiam porro ex docum. sub no. 20. 21. 26. 29 & 32. patet, an sich gebracht und mediante ista simulatione nur versucht worden, ob der Kirche zu St. Nicolai nicht auf diese Weise aus einer Uebermaass aus Willershagen, zum Genuß ihres an der Stadt Rostock ebenfalls zu fordern habenden Capitals zu verhoffen stünde. Gleich wie nun ferner Sophia Danckwertin, seel. Jacob Engelbrechts hinterlassene Wittwe, mit Vorbewußt und Consens ihres judicialiter constituirten Curatoris und leibl. Bruders des Senatoris Johann Danckwerts, das Gut Willershagen wie ihr Mann es von den seel. Friederich Thesanten, Johann Beselin, Johann Langen und Hartwig Böckeln*) erhandelt, geruhig besessen und genossen, an E. Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft des Herzogth. Mecklenburg den 13. Febr. 1671. besage Contractus sub no. 16. des mit E. signirten Fasciculi, wieder verkauffet, „Ritter- und Landschafft wieder alle An- und Zusprüche schadlos zu halten, deshalb die Versicherung und Caution ins Stadtbuch auf ihre Kosten consigniren zu lassen, und so bald möglich über den Kauf-Contract, Fürstl. Consens auszubitten**), und loßzuwircken, versprochen;“ also erhellet hieraus, daß Ritter- und Landschafft des Herzogthums Mecklenburg eben die jura welche die vorhin sub no. 1. 2. 3 & 4. beschriebene Creditores gehabt, und nach ihnen Jacob Engelbrecht erhalten, impetret; bey welcher præmittirten Bewandniß der Anfangs berührten Frage:

Ob nehml. die Stadt Rostock das Dorff Willershagen reluiren könne? nummehr näher zu treten, und meo judicio, auf Seiten der Stadt Rostock, die affirmativa in Stande Rechtens zu statuiren ist; denn obschon primo intuitu hauptsächlich pro negativa, daß nehml. solche Wieder-Einlösung keine statt hatte, allegiret werden möchte daß gleichwohl

a) denen Creditoribus deren jura E. Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft acquireret, per deducta sub no. 1. 2. 3. 4. die zum Dorffe Willershagen gehörige Stücke simpliciter adjudiciret, und in solutum addiciret, ja einigen gar das dominium davon expresse adtribuiren worden, und

β) es scheinen möchte daß dem juri reluendi, da es binnen so geraumer Zeit, von der Stadt Rostock nicht exerciret worden, um sovielmehr præscribiret sey, weil die relutio ohnedem contra tertium possessorem angestellt würde, und secundum quorundam Doctorum opinionem nur eine personalem actionem involvirte, die regulariter triginta annis zu præscribiren wäre;

So mögen doch quoad

a) die obangezogene adjudicationes pro titulis acquirendi Dominii imprimis irrevocabilis darum nicht gehalten werden, da in den darüber ad instantiam Creditorum ertheilten Fürstl. Consensen sub no. 22. 25 & 28, die adjudicationes ausdrücklich dahin limitiret und declariret worden, „daß die Creditores die ihnen adjudicirte Stücke so lange nur einhaben, nutzen, gebrauchen, behalten, und dabey geschützet werden solten, biß Burgermeister und Rath der Stadt Rostock dieselbe wieder redimiren, und ihnen ihre debita sammt befindlichen Besserungen nach der Billigkeit bezahlet, und abgestattet haben würden;“ welche limitirte adjudicatio keinen andern als istum limitatum effectum, daß Creditores rebus adjudicatis saltem tam diu fruantur, donec ipsis satisfactum, produciren mag, und in præsentis casu um soviel weniger im Zweiffel zu ziehen ist, da die Fürstl. Consensus ad instantiam Creditorum

*) Der Name Böckel muß ex errore scribentis solchem Contract eingeflossen seyn und soll Boyen heißen. Conf. docum. adjudicat. sub no. 24. und den darüber ertheilten Fürstl. Consens sub no. 25. ac adjudicat. sub no. 19.

**) Davon ob solches alles geschehen, findet sich in den mir communicirten Documenten und Fasciculis keine Nachricht noch einige Spuhr.

ditorum erfolget, und diese dabey acquiesciren haben, mithin sie eo ipso von ihren ex simpliciter antea factis adjudicationibus & additionibus erlangten Rechten, wieder abgegangen sind, cum, qui permittit actum juri suo contrarium, juri suo renunciasse censetur, praesertim si jus suum sciverit, welches denen Creditoribus ex ipsis adjudicationibus bekannt gewesen, wiewohl auch aus einer bey dem docum. sub no. 30. in dem fasci. sub E. vorhandenen Copia decreti immissionis vom 1. Julij 1643. hervorleuchtet, daß darinnen Hartwig Bockeln, Küchenmeister zu Ribbenitz auf Illeben Ratcken Vormündern unterthäniges ansuchen, anbefohlen worden, daß er die Supplicanten oder deren Bevollmächtigten wegen ihrer Pflege-Tochter in die anfänglich erwehnte und im Dorfe Willershagen belegene 5 Hoff- und eine Raten-Stelle sammt deren pertinentien würklich immittiren, anweisen, und dieselbe so lange biß sie ihrer ganzen Forderung halber vollkommen daraus contentiret worden, dabey vertheidigen solle; Es ist aber (non obstante hoc decreto immissionis) hiernegst von eben dem Küchenmeister Bockeln laut docum. sub no. 27. die adjudicatio gedachter Stücke simpliciter cum pleno effectu geschehen, und der Ratcken das plenum dominium solcher Stücke zugeschlagen worden, wodurch also wohl gar zu behaupten stünde, daß ohnedem der Judex, cui adjudicatio commissa, die fines Commissionis überschritten, und die adjudicationes juxta modum praescriptum nicht verrichtet. Wann nun ferner in dem zwischen des seel. Hrn. Johann Beselins Wittwe und Erben, an einem und den Kirchen-Vorstehern zu St. Nicolai Jacob Engelbrechten und Harm Paschen am andern theil, errichteten Kauf- und Cessions-Contract sub n. 18. ausdrücklich enthalten, „daß, da der Rath der Stadt Rostock das Gut „Willershagen redimiren wolte, derselbe nicht allein oberwehntes Kauff-Geld, denen „Herren Käuffern erlegen, sondern auch laut des hierüber erhaltenen, und Ihnen zu „gleich auszuantwortenden Fürstl. Consensus d. d. 29. Julij 1649. die erweisliche Verbesserung erstatten, und ferner in dem zwischen Jacob Engelbrechts nachgelassene Wittwe und E. Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft unterm 13. Febr. 1671. geschlossenen Contract sub n. 16. expresse ebenfalls pacisciret worden:

„daß in eventum relutionis denen Käuffern, und nicht den reluenten zu staten kommen solle, was Verkäufferinn und ihr Ehe-Mann, oder diejenige welche ihnen erstlich das Gut adjudiciren lassen, melioriret und sonst darinnen verwendet ic.

item daß H. Hrn. Käuffere besugt und berechtiget seyn solten, mehrberegtes Gut Willershagen, mit allen benannt und unbenannten pertinentiis, so lange zu besitzen, gebrauchen und zu genießen, biß ihnen der obangedeutete Kauff-Schilling cum meliorationibus, und was sie sonst von Rechts und Gewohnheit wegen zu präzendiren haben möchten, bey Heller und Pfening auf einem Brette und in einer unzerrennten Summa baar bezahlet und gut gethan worden;

So ist hieraus am Tage, daß die Creditores das dem Rathe der Stadt Rostock competirende jus reluendi, noch dazu expresse agnosciren, und folglich weder sie ein mehreres Recht, als Sie ihrem eigenen Bekenntniß nach, gehabt, ad alios nicht bringen mögen, noch die Ritter- und Landschafft, auf welche ihre jura in p^o Willershagen und der dazu gehörigen pertinentien transferiret worden, res semel agnitas mit Bestande in dubium revociren können, wodurch demnach die ratio dubitandi prima ihre Erledigung erhalten wird, und quoad

β) ist solches ebenfalls damit abzulehnen, weil erstlich dem juri reluendi, conf. dom. de LYNCKER Dec. 1391. & COTHM. Vol. 2. resp. 70. n. 113.

nicht praescribiret wird, cum quæ in mera facultate & in alicujus arbitrio consistunt, praescriptione non tollantur, es wäre denn Sache, daß eine recusatio seu Coactio cum acquiescentia coacti oder dessen der etwas zu thun intendiret hätte, concurrirte; und fürs andere, da die actio quæ oritur saltem ex pacto retrovenditionis nicht einmal eben pro pure personali, sed pro in rem scripta zu halten, und ipsam rem dergestalt afficiret, quod dominium ipso jure post solutum pretium, seu

istia



istius oblationem redeat ad primum venditorem sine traditione & quod huic competat rei vindicatio contra tertium possessorem, die relutio in præf. casu um sovielmehr statt haben würde, nachdem die à primis Creditoribus erhaltene adjudicationes auf die Weise,

daß sie die adjudicirte Stücke nur so lange inne haben, nutzen, gebrauchen und behalten solten, bis Burgermeister und Rath der Stadt Rostock selbige wieder redimiren, und die Debita sammt den Meliorationen bezahlen würden Declariret, mithin denen Creditoribus das Dominium derer zum Dorfe Willershagen gehörigen Stücken nicht zu erkannt, hingegen von diesen dabey acquiesciret, und solches noch dazu von ihnen per supra deducta ausdrücklich agnosciret worden; zu geschweigen, daß ohnedem ad præscriptionem actionum etiam personalium, bona fides per

Can. fin. X. de præscript.

STRUV. in Syntagm. jur. Civil. Exere. 43. n. 21.

MYNSING Cent. 4. obl. 6.

requiriret werde, und auf Seiten der Wohlbl. Ritter- und Landschaft wohl nicht negiret werden mag, daß Sie notitiam von dem der Stadt Rostock reservirten und a primis debitoribus agnoscirten, jure reluendi gehabt, indem nicht nur, in dem zwischen E. Wohlbl. Ritter- und Landschaft und Jacob Engelbrechts Wittwen über das Dorf Willershagen errichteten Contract solches juris reluendi ausdrücklich gedacht, und in solchem Fall eines und das andere pacisciret, sondern auch der Ritter- und Landschaft die documenta, worinnen von dem der Stadt Rostock vorbehaltenen und à Creditoribus agnoscirten jure reluendi vorherührte Nachricht zu finden, extradiret worden. In übrigen aber erhellet aus den in mehr gedachten fasciculo sub E. vorhandenen documenten, daß auf die zum Dorfe Willershagen gehörige Bau- und Collaten auch andere pertinentien

1) Zwen Racten oder vielmehr derselben Vormündern laut docum. sub n. 27. 28. 29 & 30.	—	—	fl. 1570	—
2) den Raths-Berw. Hrn. Johann Beselin *) juxta doc. sub n. 22. 18.	—	—	fl. 2622	4 fl.
3) Hrn. Friedr. Thefantens besage der docum. 19. 20 & 32.	—	—	fl. 4000	—
4) Chins Boyens Erben nach Anweisung der docum. sub no. 24 & 25.	—	—	fl. 453	16 fl.

Mithin solchen Creditoribus in Summa — fl. 8643 20 fl. adjudiciret gewesen, und derselben Anforderungen sich nicht höher belausfen, jedoch nachher bey Abtretung solcher Posten an die Kirchen-Vorsteher zu St. Nicolai oder vielmehr an Jacob Engelbrechten zu den 2ten Post juxta docum. sub n. 18 & 22. noch — fl. 127 20 fl.

und zu den 3ten Post juxta docum. sub n. 20. noch — fl. 150 an Bau- und meliorationen gekommen, welches überhaupt 8823 fl. 16 fl. ausmachtet, und bis auf 3 fl. mit den in der original-Cession und dem attestato der Kirchen zu St. Nicolai sub n. 17. enthaltenen Summen eintrifft, welche kleine Differentz daher rühret, daß in erstgedachter original-Cession seu attestato für Boyens Erben, sub no. 4^o, 456 fl. angesetzt worden, in dem adjudicat. decret. sub n. 24. und dem darüber erteilten Fürstl. Consensu aber nur 453 fl. 16 fl. zu finden, dahero entwe-

*) In dem adjudic. decreto sub n. 23. ist zwar des Hrn. Beselins Anforderung auf 5700 fl. benennet, und pro ista debiti quantitate sind ihm die zu Willershagen gehörige pertinentien zugeschlagen worden. Es scheinet aber solches ein offener Irrthum zu seyn, uti patet ex Docum. sub 18. 21. 22. als worinnen enthalten, daß Hr. Beselin nur 2622 fl. 4 fl. wieder den Rath zu Rostock ausgelaget, und ihm die pertinentien in Willershagen nicht höher adjudiciret worden.

ber in dem docum. sub n. 17. hierunter ein Irrthum vorgegangen, oder 2 fl. 8 fl. an Meliorations- und Unkosten aufgewendet seyn müssen.

Diweil nun endlich die Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft vermöge des, den 13. Febr. 1671 geschlossenen Contracts sub no. 16. Jacobs Engelbrechts Wittwe für alle obberührte Posten, überhaupt 9000 fl. gezahlet, und diese zugleich alle mitler Zeit auf die adjudicirten Stücke verwandte Bau- meliorations- und Krieges-Kosten, abgetreten, auch ferner inter contrahentes verabredet worden, daß in eventum reuisionis der Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft und nicht den Reluentionen zu statten kommen sollte, was die Verkäuferinn und ihr Ehe-Mann Jacob Engelbrecht, oder diejenige welche ihnen anfänglich das Gut Willershagen adjudiciren lassen, melioriret und an Bau- Krieges- und andern Kosten darinn verwendet, als welches alles, und was ihr, ihrem seel. Ehe-Mann und den vorigen Possessoribus über die 9000 fl. rechtmäßig zukommen könnte, ex pia intentione und zu desto besserer Einrichtung des Closters und Verpflegung der darinn befindlichen Conventualinnen, der Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft geschendet worden, also und dergestalt, daß sie befugt und berechtiget mehr beregetes Gut Willershagen, mit allen benannt- und unbenannten pertinentien so lange zu besitzen, zu gebrauchen und zu genießen, bis ihnen der vorangedeutete Kauff-Schilling sowohl, als die Uebermaße und meliorationes auch was sie selbst hinfüro melioriren, und von Rechts und Gewohnheit wegen zu pratendiren haben, bey Heller und Pfening, auf einem Drecte baar bezahlet, und gut gethan werden; Ueberdieses in den Fürstl. Consensen sub no. 22. 25 & 28. gleichfals ausdrücklich versehen, daß, bey erfolgender reuision, die debita, wofür denen Creditoribus die Stücke quæßl. adjudiciret worden, nebst den darinn verwandten Besserungen, erstattet werden sollen; So fließet daraus von selbst her, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock bey der etwa zu intendirenden reuision der Wohlßöbl. Ritter- und Landschafft, nicht allein das an Jacob Engelbrechts Wittwe gezahlte pretium der 9000 fl., sondern auch alle meliorationes, die so wohl sie selbst, als vorher derselben Antecessores über die bereits eingerechnete Bau- und Besserungs-Kosten in das Gut Willershagen erweislich verwandt, zu erstatten verbunden, und gedachte Ritter- und Landschafft, bevor solches nicht geschehen, solch Gut wieder abzutreten nicht gehalten sey.

Neqst diesem ist, was

II.) das Gut Bartelsdorff

anlanget, eine den 9ten augtj 1684. zwischen des seel. Hrn. Christian von Thienen Erben und den Herren Provisoribus des Closter Ribbeuitz errichtete Punctation sub no. 49. in dem Paquet sub H. anzutreffen, worinnen jene, diesen das Gut Bartelsdorff mit allen pertinentien, wie sie solches ex jure cesso bekommen, um und für 16000 Rthlr. überlassen, wobey zugleich eine von Agidio von Thienen, und Thomas Schmiden, auch Augustino Wolffen in resp. Vormundschafft und Vollmacht der Thinishen Geschwister unterschriebene und so genannte gründliche Nachricht d. d. Rostock den 15ten augtj. 1684. sub no. 50. vorhanden, in welcher diese Subscribentes berichtet, welchergestalt solch Gut an den Hrn. Christian v. Thienen gekommen, und daß Anfangs der seel. Hr. Stephan Dobbien, ein Raths-Berwandter der Stadt Rostock, wegen seiner bey solcher Stadt habenden Anforderungen, sich in das Gut Bartelsdorff auf 12120 fl. 10 fl. eingelaget, und nachhero der Herr Carl von Ratting salvo jure des Dobbinschen Rechts, die Immission, auch ferner prævia taxatione die adjudication bey der Fürstl. Schwerinschen Justitz-Cantzeley erhalten, da denn Bartelsdorff einem Pensionario Oppenheim in Pension eingethan, welcher, weil er nicht præstanda præstiret, exmittiret, und hingegen der Hr. Christian v. Thienen nomine Creditorum und in specie des Hrn. Berend Wolfraths in Bartelsdorff immittiret worden, worauf der seel. von Thienen, an obbemeldeten Dobbien laut Cession und Quitung 16632 fl. 10 fl. bezahlet, und nachgehends die übrige Dobbinsche Creditores in das übrige Dobbinsche Recht in Bartelsdorff sich eingelaget, welche er, der seel. Herr Christian v. Thienen und dessen Erben, befriediget. Ingleichen hat



te der seel. Berend Wulffrath, seine in Bartelsdorff, wegen des Hrn. Carl von Rattingen habende Anforderungen, dem Herrn Christian von Thienen pleno jure cediret, und wäre hernach von den Rattingschen Vormündern der Überrest des Rattingschen juris in gewissen assignationibus dem seel. Hrn. v. Thienen zu bezahlen, angegeben worden, die von demselben und seinen Erben, so weit die Taxe des Guts sich erstrecket, angenommen und würcklich bezahlet worden; welche von den Bartelsdorffischen Creditoribus dem Herrn von Thienen cedirte Jura, dem Closter Ribbenitz, nebst den andern darinn befindlichen meliorationibus hinwieder cediret, und für die beliebte Rauff-Summe, übertragen und verkauffet worden. Es besaget auch unter andern die sub no. 5. in dem, von den Thiniischen Erben, an die Hrn. Provisoren des Closter Ribbenitz ausgeantworteten Volum. documentorum sub lit. M. befindliche original-Quitung und Cession d. d. 2. Jan. 1614, daß Herr Christian von Thienen, Stephan Dobbinea wegen seiner Forderung aus dem Gute Bartelsdorff an 6000 fl. Capital nebst allen Zinsen, so er auf sein ganzes Capital der 11200 fl. sieder Anthonj 1651, bis dahin 1654. und also in 3en Jahren zu fordern gehabt, nebst noch 632 fl. 6 fl. 3 pf. an alten Zinsen contentiret, dahero Jhm Dobbien sein, deswegen in dem Gute Bartelsdorff habendes und hievor ausgeklagtes Recht, erb. und eigenthümlich cediret. Nichtweniger lehret das Docum. adjudicat. d. 20. 1645. sub no. I. in dem Volumine derer von des seel. Hrn. Christian v. Thienen denen Hrn. Provisoribus des Closter Ribbenitz den 10. Janua. 1698. extradirten Urkunden und Brieffschafften sub A.M.

„Daß dem Hrn. Carl von Rattingen für seine ausgeklagte Schulb der 28385 fl. 20 fl. 6 gr. und 141 fl. 21 fl. an erlegten halben Hülfss-Geldern und 3900 fl. an aufgeschwollenen Zinsen (1) die zu Kessien wohnende und nach Bartelsdorff gehörige Bauren, (2) die Rövershäger und Willershäger Bauren (3) die übrigen in Bentwisch wohnende und nach Bartelsdorff gehörige Leute, und (4) der grosse Wein-Keller *) in Rostock adjudiciret worden.

Es ist aber in den dem Instrumento adjudicationis inserirten, ante factam adjudicationem verlesenen und wegen dessen Vollstreckung ausgelassenen mandatis vom 10. und 31. Decbr. 1644. ausdrücklich angehänget worden, daß wenn über kurz oder lang, die Beklagte die angeregte pertinentien für den gemachten Taxt, wieder einlösen wolten, der Kläger alsdenn dieselbe entweder resp. gegen baare Bezahlung oder genugsam annehmliche Versicherung und wieder Erstattung darauf erweislich zu der Stadt perpetuirlichen Nutzen angewandter Besserungen wieder quittiren und fahren lassen solte.

Ingleichen ergiebet sich aus der von den Hrn. Christian v. Thienen unterm 13. Martij 1651. an den Königl. Schwedischen Factor und Rathsv. Verwandten der Stadt Stralsund Berend Wulffrathen ausgestellten obligation sub n. I. Fascic. sub B. nebst den darauf folgenden Urkunden, und aus den fernerweitten Cessionen sub n. 8. 6 & 3. dict. fasc. sub B. wie auch insonderheit aus der sub dato Stralsund den 5. April. 1651. von dem Hrn. Berend Wulffrath an den Herrn Christian Thienen geschenehen Cession seines Rechts und Pfand-Gerechtigkeit sub n. 14. der in dem Fascic. von den Thienischen Erben, an die Herren Provisores des Closter Ribbenitz den 10. Janua. 1698. ausgelieferten Brieffschafften sub A.M. daß erst angezogener Wulffrath, die ihm theils cedirte, theils in Bartelsdorff adjudicirte Summe der 9683 fl. für 7500 fl. zugeschlagen und übertragen; Inmaßen denn ebenfalls die übrige in den von Thienischen Erben ausgeantworteten Volum. documentorum sub A.M. anzutreffende obligationes und sub no. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 14. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. mit mehren bestärcken, was auffer Vorberührten, noch für andere Dobbinsche und Rattingsche Creditores an den Herrn Christian von Thienen zur Bezahlung assigniret, und von diesem

*) In den mandatis ratione adjudicat. emissis sind mehrere Stücke zu adjudiciren befohlen, auch mehrere Stücke in dem super rebus adjudicatis ertheilten Fürstl. Consensu vom 5. April 1645. sub n. 13. & 22. dicti fasciculi erwähnt worden.



tes Mandatum de dato 20ten July a. c. an Provisores und Beambten des Closter-
 Ambts Ribniß, folgenden Einhalts:

Carl Leopold &c.

„Ehrbahr, und Ehrfahme liebe Getreue. Welchergestalt Burgermeister
 „und Rath der Stadt Rostock, Euch wegen des zu reluirenden Gutes
 „Willershagen in Ansprache genommen, undt was Sie hierunter zu verfü-
 „gen unterthänigst gebeten haben, solches zeiget der copeylige Einschluß mit
 „mehrem. Im Fall sichs nun berichteter maßen verhält; So befehlen Wir
 „Euch sambt und sonders hiemit gnädigst, und bey 500 Rthlr. fiscalischer
 „Straffe ernstlig, und wollen, daß Ihr mit bishero continuirten Bauen
 „zu Willershagen, außer was die höchste Nothwendigkeit erfordert, einhal-
 „ten, oder auch binnen längstens 3 Wochen, Eure etwa habende Verwiede-
 „rungs-Ursachen ad Acta anzeigen sollet. Wornach ic. Undt Wir ic.
 „Schwerin den 20ten July 1730.

An

Provisores und Beambte des Closter-Ambts Ribniß.

heute dato den hieselbst zugegen seyenden Closter-Hauptmann Herrn von Gammern
 verschloßen, eigenhändig insinuiret, Derselbe es dan bescheidenlich angenommen, und
 en respons ertheilet. Es wehre guet:

Wan nun der geschenehen insinuation halber, von Mir ein beglaubtes docu-
 mentum verlanger worden; So habe Ich selbiges hiemit in vim veritatis unter
 meiner Handt, und gewöhnlichem Pitschaft für die Gebühr ertheilen wollen, actum
 Ribnitii den 19ten Augusti hora 8va matutina ao. 1730.

In fidem factæ insinuationis

subsc. & signavit

Johann Jonas Hagen,
 Notar. Publ. Cesar. & Immatr.

(L. S.)

M.

Urthel.

In Sachen des Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer
 Mecklenburg, wie auch Provisorum und Hauptmanns des Closters Ribbeniß Implor-
 raten und appellanten an einem, wieder Burgermeister und Rath zu Rostock Im-
 ploranten und appellaten am andern Theil erkennen:

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ic. ic. ic.
 nach eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten hiemit für Recht.

Daß wenn gleich die von Imploraten eingewandte appellationen, zu Recht
 beständig, dennoch in Ansehung der Materialien, aus den Acten allenthal-
 ben so viel erscheinet, daß in voriger Instanz wohl gesprochen und frivole
 appelliret, derowegen die Sache an das Iudicium à quo zu remittiren und
 appellanten so wohl als deren Sachwald ordnungsmäßig zu bestrafen; auch
 sind



sind appellanten die Kosten des verzögerten Processes, diejenigen ausgenommen, welche auf die Verschickung verwandt sind, als welche appellaten allein zu tragen haben, nach vorhergehender liquidation und richterlicher Ermäßigung den appellaten zu erstatten schuldig.

Von Rechts Wegen. Publ. Güstrow. den 4ten Oct. 1774.

Ad Mandat. Sereniss. Proprium.

(L.S.)

Vt. Meffer,
VPräf.

G. I. Zeller,
Pr. p.

Publ. den 4ten Octobr.

1774.

Zweifels-Gründe

In Sachen

des E. A. von Ritter- und Landschaft

contra

Bürgermeister und Rath zu Rostock.

Ob es zwar das Ansehen haben möchte, daß die von den Imploraten zur Hand genommene Appellationen in Ansehung der Materialien gegründet wären, gestalten, was die erste Beschwerde betrifft, sie sich allerdings zu beklagen Ursache gehabt hätten, daß mit mandatis sine clausula in Absicht der Holz-Fällung der Anfang gemacht, und ihnen der Genuß ihres Eigenthums erschweret worden, da doch dergleichen Gebots-Briefe nicht anders erkannt werden könnten, als wenn das Recht des darum nachsuchenden Theils gewiß sey, oder wenn eine auf keinerley Weise zu rechtfertigende Handlung unternommen worden, oder periculum in mora vorhanden, oder ein unerseßlicher Schade bevorstehet.

Reichs-Abschied von 1684. §. 79.

wovon aber in gegenwärtiger Sache, da sich Appellanten ihres Rechts bedienen, weder der eine noch der andere Fall eintrete, die Reversalen von 1572. §. 3. in der Beilage

No. act. 23. 2ter Inst.

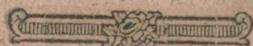
auch ausdrücklich verordneten, daß mit mandatis poenalibus sine Clausula nicht der Anfang gemacht, vielweniger solche im Anfang ohne iustificator-Clausel erlassen werden solten. Nicht weniger die 2te Beschwerde, daß Appellaten nicht angewiesen worden, den legitimations-Punct in Richtigkeit zu setzen, welches doch um Richtigkeiten zu vermeiden höchst nothwendig sey, gegründet scheint, gestalten Appellanten mit Appellaten wegen der Güther Bartelsstorff und Willershagen in keiner Verbindung stünden, anerwogen sie diese Güther von solchen Leuten, welche sie ebenfalls iusto titulo besessen gekauft, indem die Anlagen sub B. C. D.

Num. act. 3. erst. Inst.

ergeben, daß Rehdecker, Besselin, von Thienen und Engelbrechts Witwe und Erben ihre Verkäufer gewesen, dabey aber der Imploranten keine Erwähnung geschehen, überdem aus ähnlichen und noch jeso rechtshängigen Fällen bekant seyn soll, daß die Bürgerschaft in Rostock dem Magistrat zu demjenigen was dieser vorgenommen Vollmacht gegeben zu haben leugnen, ja das 2te Quartier über alles was der Magistrat vorhin mit dem Lande auf das bündigste geschlossen und gehandelt, Prozesse angefan-

G 2

gen



gen habe, und daran nicht gebunden seyn wolle; Ferner ztens es den Anschein eines Gravaminis hat, daß das Iudicium à quo auf die Exceptionem litis alibi pendentis nicht geachtet habe, da doch der Appellanten eigenen Angabe nach die Eigenthümer von Bartelsstorff bereits 1664. mit der Appellaten Vorfahren im Amte in Proceß verwickelt gewesen, welcher noch nicht geendiget sey, gestalten sich letztere bey der den Antecessoren der Appellanten geschehenen gerichtlichen adjudication über die Lare beschweret, und eine Retaxation ausgewürket, wovon diese an das Kayserliche Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar appelliret, aus welchen Umständen zugleich herzustehen scheint, daß den Appellanten das von ihnen behauptete jus reluendi nicht zustehet, anernwogen sie alsdann so wenig ob laesionem sich zu beschweren und die Retaxation auszuwürken, als der Appellaten Antecessores zur Abwendung der Retaxation die Appellation zu ergreifen Ursache gehabt hätten, dahero es auch den Appellanten keinesweges zu verdenken stehe, daß sie von ihren Gegnern die Herausgabe dieser vollständigen am gedachten höchsten Reichs-Gerichte verhandelten Acten verlangten, indem sie vorher wissen mußten, wie weit die Sache dafelbst gedienet sey.

4tens Es auch eine abzuändernde Härte in sich zu fassen scheint, daß Appellanten in dem langjährigen Besiß der Holz-Fällung in Willershagen gestöhret worden, da doch sie und ihre Antecessores besage derer

Num. act. 3. erst. Inst.

befindlichen Anschlüsse pleni Domini so wohl von Bartelsdorff als Willershagen gewesen, und sothane Güther 100 Jahre in dieser Qualität benuset und merklich verbessert hätten, und sich in dieser Absicht auch mit Recht auf eine Verjährung stützen könnten.

Das 5te Gravamen aber, daß obgleich von dem ersten Inhibitorio appelliret, dennoch neue Inhibitiones geschehen, und so gar der Fiscal excitiret worden, um deswegen als erheblich angemerket werden möchte, da durch die erstere Appellation dem Iudicio à quo die Hände gebunden worden,

L. 1. ff. nihil innovari pendente appellatione.

L. 3. C. de appellat.

R. Abschied von 1654. §. 59.

mithin es keine die Sache angehende Schriften annehmen können

MEVIUS P. I. Dec. 151. P. VIII. D. 287. n. 1.

Auch nach dem dortigen Grundgesetzlichen Erbvergleiche den Appellationen ihr freyer Lauf gelassen werden solle, überdem es bekantens Rechtens sey, daß in einer den Besiß betreffenden Sache der Regel nach keine Inhibition erkanet werden könne, weil dadurch der Hauptsache ein Nachtheil erwachsen und der Besißer während des Rechtsstreits des Vortheils des Besißes beraubt werden würde, weswegen auch demselben ohne sich eines Attentats schuldig zu machen, des Verbots ohngeachtet, den Besiß fortzusehen erlaubt sey,

Cf. PETRI FRIDERI MINDANI Tr. de processibus mandat. L. II. C. 27. §. 7.

Endlich die 6te Beschwerde, daß da zur Hebung der Appellantischen Beschwerden die Caution in Vorschlag gekommen, und alle Appellatische Einwendungen den 23ten Dec. 1772. verworfen worden, dennoch über die Frage: ob dergleichen Vorstand schicklich angewandt werden könne? ein Schriftwechsel verstatet sey, die eingewandten Rechtsmittel zu unterstützen scheint; Und dann bey sothaner anscheinenden Erheblichkeit der Beschwerden dafür gehalten werden möchte, daß nicht allein die an die Appellanten ergangene mandata sine clausula aufzuheben, und denenselben gegen die von ihnen erbetene Caution so fort der fernere ungestörte freye Holz-Hieb in Willershagen zu verstaten, Appellaten auch vor allen Dingen zur besseren Legitimation und Herausgebung der Acten in dem zu Weßlar annoch pendenten Rechtsstreite wegen Bartelsstorff anzuhalten wären, sondern auch in der Hauptsache selbst absolutorie erkanet und Appellaten mit ihrem anmaßlichen Einlösungs-Rechte zur Ruhe verwiesen werden müßten.

Entschei-



Entscheidungs = Gründe.

Dennoch aber und dieweil quoad

1) Appellaten wegen Einlösung der Güther Willershagen und Bartelsdorf geklagt, und in Ansehung des ersteren zugleich um ein Inhibitorium nachgesucht, daß kein weiteres Holz als zum Behuf des besagten Guts Willershagen in dem dasigen Gehölz gefällt werden müsse, folglich da auf der einen Seite den Imporaten in Ansehung der Hauptsache kein Nachtheil durch die anbefohlene Partition zugesügt wurde, anerwogen ihnen durch die Clausulam justificatoriam ihre Exceptiones facti und Iuris vorbehalten blieben, auf der andern Seite aber die Waldung durch ein unschickliches und unmäßiges Holz-Fällen leicht dergestalt verschlimmert werden kann, daß sie in vielen Jahren den sonst geleisteten Nutzen nicht verschafft, und der dadurch zugesügte Schade so leicht nicht ersetzt werden kann, die Rechte aber den Richter verbinden, daß er während des Rechtsstreits auf die Erhaltung der streitigen Sache bedacht sey, das Iudicium à quo so wohl in Ansehung der Haupt-Klage, mandatum cum clausula, als in Ansehung des letzteren den Holz-Hieb betreffenden Puncts eines sine Clausula erlassen konte, wodurch die aus den Reversalen in den Zweiffels-Gründen bemerkte Regel, welche auch die Regel des gemeinen Rechts ist

L. 9. §. 1. ff. de officio procons. & legat.

L. 1. C. de execut. rei judic.

keinesweges umgeworffen, vielmehr bestätigt wird, welchem noch betritt, daß Appellanten durch solches Gebot nicht vor der Zeit aus ihrem Besitz gesetzt, sondern nur auf einen hauswirthschaftlichen Gebrauch gewiesen worden, der ihnen unnachtheilig war, und sie folglich dagegen zu appelliren keinen rechtlichen Grund gehabt, auch gegen dergleichen mandata sine clausula keine Appellation statt findet

Cf. Joh. Stephan Pütter auserlesene Rechtsfälle 1ster Band S. 311.

noch weniger berechtigt gewesen mit der Fällung des Holzes fortzufahren, vielmehr der Fiscal wieder die Kloster-Vorsteher seines Amtes erinnert und den Appellanten aufgegeben werden mögen, das Holz ad locum unde zu bringen, mithin auch die gegen diesen erneuerten Befehl erhobene Appellation als unstatthaft und bloß zur Verzögerung des Processus abzielend anzusehen ist.

Quoad 2) aber Appellaten den 19ten August 1772. in den drey ersten Beylagen zu

Num. act. 5. erst. Inst.

von der Bürgerschaft Zeugnisse beygebracht haben, daß sie mit diesem Proceß wohl zufrieden wären, und nach dem von den Appellaten angeführten Regulativ vom 25ten August 1770. dessen Inhalt die Appellanten nicht widersprochen haben, noch unentschieden ist, ob und in wie fern der Rath ohne Concurrenz der Bürgerschaft Prozesse führen könne, folglich eine bessere legitimation von den Appellaten um so weniger gefordert werden mag, da es eine bekandte Rechtsregel ist, daß in einer universitate ordinata die Einwilligung derer, welche sie dirigiren, hinlänglich sey, und ihr Zeugniß welches mit dem Siegel der Gemeinheit befestiget worden, wie das

sub Num. 13. act. 2ter Inst.

in Ansehung der rechtmäßigen Anordnung des Syndici öffentlichen Glauben verdienet.

10H. AUG. HELFELD Iurisprud. for. L. 3. T. 2. §. 414.

In Ansehung des 3ten Gravaminis aber die Exceptio litis alibi pendentis um des willen hier wegfällt, da dormalen nicht von der Relaxation des Guts Bartelsdorff, welche man appellatischer Seits im vorigen Jahrhundert gerichtlich zu erlangen gesucht, deren Vornehmung aber der Appellanten Antecessores durch Hülfe der Appellation an das R. R. C. Gericht zu hintertreiben bemühet gewesen, sondern von dessen Einlösung die Rede ist, wie aus dem

Num. act. 15. erst. Inst. in der 6ten Beylage

5

bey



begelegten Beflatifchen Exhibito, worin es heisset, daß die Reparations-Zustände bis zur Relutions-Zeit ausgefetzt bleiben möchten, nicht undeutlich hervorleuchtet.

In Ansehung der 4ten Beschwerde aber verschiedenes von den Appellaten angeführt ist, welches ihrem behaupteten Iuri reluendi das Wort redet, gestalten in dem der Klage sub Lit. A.

Num. act. 16. erster Inst.

angeschlossenen Contract wodurch man appellantischer Seits Willershagen erhalten, desgleichen in dem wegen Bartelsdorff errichteten

Num. 8. daselbst

befindlichen Contract des der Stadt Rostock vorbehaltenen Iuris reluendi ausdrücklich Meldung geschieht, auch sub N. 5. & 6.

Num. act. 5.

zwey Consense und sub N. 7. daselbst ein abschriftlicher Kauf-Contract zwischen Besehens Erben und den Vorstehern der Kirche zu St. Nicolai beigebracht ist, nach welchen den Imploranten das Einlösungs-Recht in Ansehung Willershagen vorbehalten worden, ferner im Jahr 1730. laut der vid. Copey

Num. act. 14. 2te Inst.

in Rücksicht auf die von der Stadt behauptete Reparation eine Inhibition an das Kloster wegen der Bauten ergangen und unter dem 20ten Jan. 1754. der Stadt ein Herzogl. Befehl zugestellet ist, daß sie darauf bedacht seyn solle, daß Willershagen, welcherhalber der Herzoglichen Wildbahn ein großer Schaden geschähe, wieder an die Stadt gebracht würde, und es übrigens gar nichts widersprechendes ist, daß Appellanten lange Jahre über die qu. Güther disponiret haben, nun aber, wenn Appellaten das präterdirte Einlösungs-Recht vollständig erwiesen haben, ihre Rechte wieder abzutreten gehalten seyn, indem dieses die Natur eines jeden dominii temporarii & revocabilis ist,

Hiernächst quoad 5) weil die Appellanten selbst nicht in Abrede zu stellen vermocht, daß sie alles Holz, was sie zu den andern Kloster-Güthern vonnöthen gehabt, aus dem Willershäger Gehölze hergenommen, hiedurch aber sothaner Waldung, zumalen da den Appellanten deren Abtretung zugemuthet wird, leichtlich ein unerseßlicher Schade zuwachsen könnte, dergleichen Inhibitoria mit Bestand Rechtens ertheilet werden konnten, ohne die in den Zweiffels-Gründen bemerkte Regel, daß in possessorischen Sachen (dergleichen da man hier über das Recht selber streitet, ohnehin nicht vorhanden) keine Inhibition statt finde, umzustossen,

P. FRIDERUS MINDANUS l. c. §. 8.

Ueberdem es offenbar gegen die Acten ist, daß das Iudicium à quo nach eingewandter Appellation durch ferneres Erkenntniß sich eines attentati schuldig gemacht haben sollte, gestalten die beyden Mandata vom 3ten und 30ten July 1772. wegen der Holz-Fällung vor der Appellation erlassen, und nach den wieder diese beyde Erkenntnisse erhobenen Appellationen das Iudicium à quo bloß mit Ausstellung der Frage: ob und in wie weit der Appellation zu deferiren, (folgich auch ohne den Satz des Grundgesetlichen Erbvergleichs, daß den Appellationen freyer Lauf gelassen werden sollte, zu überschreiten) entweder durch den Weg der Güte oder durch eine rechtliche Erörterung vorgeläufig auszumachen gesucht hat: ob gegen Bestellung hinlänglicher Sicherheit die ergangene Inhibition des Holz-Fällens während des Streits über die Relution einseitig und provisorie gehoben werden könne, über welchen Incident-Punct Appellanten sich auch coram iudicio à quo nach ihrer eingewandten Appellation eingelassen,

Num. act. 16. erst. Inst.

da aber die Partheyen sich ad Protocollum darüber gütlich nicht vereinigt haben, sondern Imploranten, gegenwärtige Appellaten sich schriftliche Handlung ausgebetthen, das Iudicium à quo allerdings besugt gewesen, ihnen selbige zu verstaten, folgich

Quoad 6tum die gegen den Bescheid vom 23ten Dec. 1772.

Num. act. erster Inst.

aber.

abermals eingewandte Appellation ohne die geringste rechtliche Ursache bloß zum ungerichten Aufschub der Sache gebraucht worden, sintemalen von einem Bescheide, darin bloß die Communicatio Protocolli zu erbetener Verhandlung erkandt, und das Weitere vorbehalten worden, nicht appellirt werden mag, und Imploraten um so weniger in gegenwärtigem Falle dazu gebrungen waren, da ihnen wegen des Cautions-Puncts noch kein abschläglicher Bescheid erteilet war, welchem noch beytritt, daß wegen Bartelsdorff cum pertinentiis besonders geklagt auch die Vermischung der beyden Sachen untersagt worden, Appellanten aber dennoch beyde zu vermischen und bey Gelegenheit des letzteren Bescheides, welcher bloß Willersshagen betroffen, in Ansehung beyden Sachen ihre Appellationen auf eine unschickliche Art durchzusetzen gesucht; bey solcher Lage der Sache also es nicht nur lediglich bey denen von dem Iudicio à quo erlassenen Verfügungen zu lassen, und so wie den Appellaten puncto Cautions sich schriftlich vernehmen zu lassen frey stehet, also auch den Appellanten ihre Schluß-Schrift beybringen unbenommen bleibt, zu welchem Ende dieser Rechtsstreit ad Iudicium à quo, welches nachdem von beyden Seiten das nöthige beygebracht, den Rechten gemäß zu erkennen hat, remittiret werden muß,

R. Abschied von 1654. S. 119.

MYNSINGER Singul. observ. Centur. IV. Obs. 94.

sondern auch Appellanten in die Kosten des durch ihre Appellationen verzögerten Processus zu vertheilen, und da die eingewandte appellationes frivola nebst ihren Sachwald nach Maaßgabe der dortigen Verordnung zu bestrafen, Appellaten aber, weil sie um die Verschickung der Acten nachgesucht und nicht erwiesen, daß dieselbe durch besondere rechtliche Verfügungen dem ohngeachtet auf beyder Theile Kosten geschehen müssen, die darauf ergangene Kosten bekandten Rechten nach allein zu tragen gehalten sind.

Als sind wir aus diesen Gründen so, wie in dem Urtheil enthalten ist, zu sprechen und zu erkennen bewogen worden.

W. R. W.

Rinteln im Monath Julius 1774.

(L.S.)
Facult.

Decanus, Senior, Doctores und Professores
der Juristen-Facultät auf der Fürstlich Hessen-Schaumburgischen
Universität daselbst.

N.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg etc.

Unsere gnädigsten Gruß zuvor. Ehrenveste und Ehrsame liebe Getreue. Die von den Land-Räthen und übrigen zum Engern Ausschuss Deputirten von Ritter- und Landschaft, auch von den Provisoribus und Hauptmann des Klosters Ribnitz, wieder euch unterthänigst übergebene Exhibita, findet ihr beyverwahrt abschriftlich. Da nun ratione intendirter Appellations-Weiterung dahin stehet, ob? und wie weit? derselben deferiret werden möge, auch daher das Fernere reserviret bleibt: Inzwischen aber ein Vorbescheid anderahmet, und der 27ste hujus pro termino festgesetzt ist: So citiren Wir euch kraft dieses gnädigst, auch sub præjudicio, daß gedachten Tages Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley, nach Abends vorher geschעהener Meldung bey Unserm verordneten Directore, Vice-Directore und Rätthen, ihr zur nöthiger Bedeutung der Ungebühr, daß Supplicanten beyde separate Relucions-Klagen vermengen wollen, demnächst zum Versuch der Güte, oder zur

H 2

rechtli



rechelichen Erörterung über den Punct : Ob gegen Bestellung hinlänglicher Sicherheit die mit legalen Bestand ergangene Inhibition des Holz-Fällens pendente lite einseitig und provisorie gehoben werden könne? per procuratorem satis instructum erscheint, und das Weitere gewärtiget. Verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Rostock den 10ten Aug. 1772.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

L.S.
Seren.

Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Cancley
verordnete Director und Rätbe.

Inscript.

Den Ehrenvesten und Ehrsamem, Unseren lieben getreuen Bürgermeistern und Rath Unser Residentz-Stadt

Rostock.

O.

In Sachen Bürgermeistere und Raths alhier, Imploranten an einem, entgegen und wieder den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft, auch die Provisores und den Hauptmann des Ribbenitzischen Klosters, Imploraten am andern Theil, in puncto intendirter Relation des Gutes Willershagen, modo cautionis, gibt der Durchlauchtigste Herzog und Herr, Herr Friederich, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic. zu Recht diesen Bescheid:

Da Implorantes sich annoch schriftliche Handlung vorbehalten; So bleibt vor der Hand das Weitere ausgefetzt, und wird das gehaltene protocollum auf Verlangen abschriftlich gegönnet. Von Rechtswegen. Publicatum Rostock, den 23. Decbr. 1772.

(L.S.)

P.

Schriftliche Handlung
abseiten

Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock

Imploranten

entgegen

den Löbl. Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft, imgleichen
Herren Provisores und Hauptmann des Ribnitzischen Klosters

Imploraten

betreffend

die Aufhebung des Inhibitorii
gegen Caution.

Durch-

Durchlauchtigster Herzog Gnädigster Herzog und Herr!

Wann der disseitige Herr Procurator in Termino nöthig befunden hat, Communicationem Protocollii zur weiteren schriftlichen Verhandlung unterthänigst zu erbiten, und Erw. Herzogl. Durchl. huldreichst geruhet, solchem submissesten petito zu deferiren; so soll hiemit jene schriftliche Handlung beschaffet werden.

Man will zu dem Ende die in dem Protocollo ersichtlichen drey Absätze kürzlich durchgehen, und danächst dasjenige, was ratione puncti Cautionis als eine res iudicata urgiret werden wollen, beleuchten.

ad 1) Zeiget das Herzogl. einstweilige Regulativum vom 25ten Aug. 1770. S. 50. lit. o. deutlich, wasmassen die Frage von der Befugniß Prozesse anzustellen und auszuführen, ausgezet geblieben, der abseitige Herr Sachwald gehet daherofichtlich zu weit, wenn er behauptet, wesgestalt es zur bekandten Stadt. Verfassung gehöre, daß die Bürgerschaft mit concurriren und die dazu nöthigen Vollmachten mit ausstellen müste.

Wir behaupten vielmehr, daß der Rath, dem die Regimentsführung zustehet, allerdings befugt sey, die Nahmens der Stadt erforderlich werdenden Prozesse zu führen und darin einseitig die Vollmachten auszustellen, gleich dann selbst die Vollmacht zum Landtage an den Deputirten der Stadt von dem Rathe ausgestellt wird. Ueberdis ist ja ad acta längstens gezeiget, daß die Bürgerschaft mit der Führung dieses Processes völlig einig sey, und es solte hierin vor jeso nichts verglichen, sondern alles zur gerichtlichen Bestimmung gesezet werden.

Wenn es nach Anthony zu der auf dem jüngsten Landtage beschlossenen gütlichen Zusammentretung zwischen der löbl. Ritter- und Landschaft und der Stadt, um wo möglich allen Weiterungen vorzubeugen, kommen wird, und es gelangete zum Vergleich; so würden bey der Vollenziehung dessen allerdings die vier Gewerb-Siegel mit eintreten, jeso aber bey der blossen Ausstellung der Vollmacht zum Prozesse und gerichtlichen Terminen, bedarf es dessen nicht.

ad 2) Acceptiret man das Geständniß der geschehenen Abführung des quaestionirten Holzes nach Ribniß, und wir dürfen uns dabey nicht bekümmern, ob es für die Conventualinnen oder zu was sonstigen Zwecke es bestimmt gewesen. Genug es hat inzwischen von der Willershäger Hölzung nichts anders als zum Behuf des Gutthes gebraucht werden sollen, wannhero die von dem Herrn Procuretoe opponirte exceptio spoliü sich satfam justificiret.

ad 3) Wird sich zu seiner Zeit bey der Ausmachung in separato bey fehlschlager Güte schon finden, wie sehr die Hölzung während der Zeit, welche das Closter solche in Besiße gehabt, deterioriret worden, und ist es ein sonderbarer Einfall, das inzwischen wieder angewachsene Holz bestreiten zu wollen. Alles, was das Closter in den sämlichen Güthern an Bau-Holz gebraucht hat, ist daraus genommen, welches jährlich kein geringes quantum und sich auf die ganze Zeit, zu einer leicht zu ermessenden sehr beträchtlichen Summe erstrecket. Gleiche Bewandniß hat es auch mit Brenn-Holze, da es landkündig ist, daß bloß der Closter-Hauptmann auf das Jahr einige 100. Faden zweyfüssiges Holz gebraucht.

Dem sey aber wie ihm wolle, als wovon sich in Zukunft das Breitere ergeben wird, so irret man abseitig omni casu, wenn man auch der exceptioni spoliü eben nicht inhärirete, darin sehr, daß man glaubet, als ob bey dem Caution-Puncte es bloß auf die Ausstellung derselben ankomme. Es ist ausdrücklich die gehörige Einrichtung derselben und weiteres Befinden reserviret.

Ratione præteriti repetiret man die Erklärung des disseitigen Hrn. Procuratoris in Termino.

Wie könnte sonst in dem künftigen eventuellen Ersehungsfalle die Caution



den behüfigen effect haben, wenn nicht vorhero die Zahl auch die Länge und Stärke des abgefahnen Holzes gegenwärtig ins Gewisse gesetzt würde, und solchergestalt der Werth davon seine Bestimmung erhielte.

Qua futurum wird erforderlich seyn, daß

1) der Kloster-Holz-Förster mittelst Eydes vinculiret werde, allemal, wenn Holz ausser dem Bezirke von Willershagen gebracht werden soll dem Forst-Inspectori der Stadt davon Anzeige zu machen, damit so fort das gefällete vor der Abfarth aufgemessen werden könne, gleich dann auch

2) zur Bergewisserung dessen der Stadt unverwehrt seyn muß einen Rövershäger Förster oder sonst jemanden ab und an ohne Gewehr in die dortige Hölzung zu senden und visitiren zu lassen, ob auch dem entgegen gehandelt werde, danächst

3) muß die Fällung allemal so geschehen, daß Forstmässig ohne ruinirung der Hölzung selbst dabey verfahren, noch der Ort, wo das Wild seinen Wechsel hat, vom Holze entblößet werde, wannhero

4) wenn irgend erhebliche quantitäten zu fällen nöthig, dem disseitigen Forst-Inspectori vor der würllichen Fällung der Platz zu zeigen ist, und sollte alsdenn selbiger würllich vermeinen, daß solches zum ruina der Waldung oder Wildbahn gereichen würde, und keine Vereinbarung zu treffen seyn, so würde alsdenn kein fügliches anderes Auskommungs-Mittel seyn, als daß der jedesmalige in der Nähe befindliche Herzogl. Ribnische Ober-Förster darob das Erachten zu eröffnen hätte, und es dabey, solches falle aus auf welcher Seite es wolle, sein Bewenden beehle.

Ew. Herzogl. Durchl. werden bey näherer huldreichsten Prüfung der Sache, alle diese Puncte angemessen und unümgänglich nöthig befinden, gleich sich denn auch von selbst verstehet, daß die Caution darauf mit zu richten seyn würde, daß in so ferne uns retro die fructus vom abgewichenen Termin. Trinitatis an zuerkandt worden, auch die usura des wegen des von solcher Zeit an weggefahnen Holzes zu ersiehenden Quanti der Stadt mit zu vergüten seyn.

Wollen sich die Herren Imploraten vorangeführte sämtliche dem Stande der Sachen sichtlich angemessene Bedingungen nebst der Verwillkürung, daß so bald dar in auf der einen oder andern Art erweislich contraveniret seyn würde eo ipso die interimistische Aufhebung des inhibitorii cessiren, und solches alsdann in völligem Umfange wieder hergestellt seyn solle, gefallen lassen, so sind wir mit einer darnach einzurichtenden Caution zufrieden, und wollen die exceptionem spoliu fahren lassen.

Wird aber solches verweigert, so wollen wir geruhig das Erkänntniß darüber, ob, in wie ferne auch quo modo das Inhibitorium gegen eine Caution zu heben stehe und wie letztere einzurichten sey? gewärtigen, und uns durch die jetzige Erklärung in keine Wege präjudiciret haben.

Die Zuständniß des juris reluendi der Stadt ist actenkündig klar genug, und mag inzwischen unster Ueberzeugung nach mit der Hölzung in keine Wege weiter prohibita verfahren, noch darin wilkührlich gefället werden, sondern solches auf die Bedürfnisse des Guths mit völligen Bestande beschränket bleiben.

Eine res judicata stehet auch bey den durren Worten
auf weiteres Befinden
in keiner Hinsicht entgegen, und wollen wir daher auf den Entgegen-Setzungs-Fall, getrost zum Erkänntnisse worzu auch die Haupt-Sache nunmehr, fals nova unterblieben sind, instruiret seyn wird, submittiren.

Verhären sub clausula salutari mit tieffter submission

Ew. Herzogl. Durchl.

Gegeben
in Ew. Herzogl. Durchl.
Stadt Rostock.
den 8ten Januar. 1773.

gehorsame Unterthanen
Bürgermeister und Rath
Ew. Herzogl. Durchl.
Stadt Rostock.

Q

Q.

Rostock, den 16. Octbr. 1775.

Demnach der Hochlöbl. Engere Ausschuß und die Herren Provisores des Closters Ribbenitz darüber einen Zweifel erregt, ob von Seiten des 100 Männer-Collegii hieselbst E. E. Rathe es aufgetragen sey, wegen der Wieder-Einlösung der Güther Bartelsdorff und Willershagen cum pertinentiis die vormaltenden Prozesse bey Herzogl. Justitz-Canzley hieselbst zu erheben: So erklären wir hiedurch, daß solche Proceß-Führung E. E. Rath durch mehrmahlige einmüthige Bürger-Schlüsse aufgetragen sey, E. E. Rath auch von Zeit zu Zeit uns von dem Stande der Sachen die gehörige Nachricht ertheilet habe, und wir von dem ganzen Betriebe der Sachen völlig zu frieden seyn, auch E. E. Rath ersücht haben, und hiemit abermahlen gehorsamst ersuchen, solche Klagen zum wahren Besten der Stadt aufs fordersamste durchzusehen damit die Stadt endlich einmahl zu ihren Güthern wiederum gelange.

Carl Friedrich Bauer,
Senior des 1sten Quartiers.

Paul Carsten,
Senior des 2ten Quartiers.

Christ. Burch. Joh. Drevitz,
Secretar. des 1sten Quartiers.

Fried. Gust. Hagenau,
Secretar. des 2ten Quartiers.

R.

Extractus Protocolli Extrajudicialis

Untertänigste Suppl. und Bitte

pro

Clem^{ma} concedendo documento denegatorum appellationis processuum

in angemasteter Sachen

des Löbl. Engern Ausschusses der Mecklenb. Ritter- und Landschaft

contra

Hrn. Burgermeister und Rath der Stadt Rostock

add. adversar. Suppl.

Mit Anlage sub Lit. A.

Exhib. 26. Aug. 1775.

Lt. von Bostell.

Decretum

Wird Supplicant auf das der Supplicæ Lt. Schick unterm heutigen dato aufgeschriebene decretum verwiesen. In Conf. 31. Aug. 1775.

Decretum ad Suppl. Lt. Schick.

Noch zur Zeit abgeschlagen, sondern werden Appellantes zuorderst an die Herzoglich-Mecklenburgische Justiz-Canzley zu Rostock, um den in sententia a qua noch nicht decidirten Cautions-Punct fordersamst, rechtlicher Ordnung nach, zu erörtern, hinvewiesen. In Conf. 31. Aug. 1775.

G

Sammlung von G. 1772

1. Inhalt der G. 1772. In dem ersten Theile sind die G. 1772...

- Carl Friedrich Bahr, Secrer der 1ten Kammer.
- Christoph Job. Lenz, Secrer der 2ten Kammer.
- Friedr. Gurf. Hansen, Secrer der 3ten Kammer.
- Paul Gurf. Hansen, Secrer der 4ten Kammer.

R

Extractus Protocolli Extrajudicialis

Unterschiedliche suppl. und G. 1772

1. In dem 1ten Theile ist die G. 1772. In dem 2ten Theile ist die G. 1772...

- Le. von Böhll.
- Le. von Böhll.
- Le. von Böhll.

Decretum

1. In dem 1ten Theile ist die G. 1772. In dem 2ten Theile ist die G. 1772...

Decretum ad suppl. Le. Schick

1. In dem 1ten Theile ist die G. 1772. In dem 2ten Theile ist die G. 1772...





Familie hat zufließen lassen, und solche Einrichtungen auf den Gütern getroffen hat, die den Ertrag derselben ansehnlich erhöhen.

Gern wird er fortfahren, zum gemeinsamen Besten zu wirken, und nie wird er etwas unternehmen, wodurch bei seinen herannahenden Jahren das gute Vertrauen, welches er bis jetzt, — zu seinem Glücke — ungetheilt beim Publico besessen, geschmälert, oder gar vertilgt werden könnte. Gern ist er bereit, auf Erfordern etwa auftommende Zweifel zu heben, und nähere Erläuterungen zu geben, und mit Vergnügen wird er seine Vorschläge der strengsten Beprüfung unterwerfen.

Mit vollem Vertrauen sendet er einliegenden Vereinigungsplan in die Hände der Creditoren, und erwartet darüber, in der Voraussetzung: daß ihm Stillschweigen als Bejahung gelten darf, die baldigste Erklärung jedes Interessenten, dem dieses zugehet, unter der Adresse: An den Landrath von Vieregg auf Steinhausen bei Wismar.

